



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 4. Februar 1963

Nr. 5

**INHALT:**

	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Kriegsgräber; hier: Überführung deutscher Kriegstoter aus Dänemark	113
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main	114
Anwendung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge	114
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/Main	114
Umorganisation der Landespolizei; hier: Verlegung des Polizeikommissariats und der Landespolizei-Station Melsungen	114
Zulassung neuer Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen	114
Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen	115
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Änderung der Anlage 1a zum BAT — Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 — Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Angestellten; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	115
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	115
Fernsprechanschluß des Katasteramtes Frankenberg/Eder	115
Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 HBesG bzw. BBesG und von Waisengeld nach § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG bzw. § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG bei einer Verzögerung der Berufsausbildung durch den Grundwehrdienst	115
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1962	116
Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen vom 20. 9. 1962	120
Zuteilung einer neuen Rufnummer an das Finanzamt Frankenberg	122
Änderung des Niederlassungsortes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Oskar Müller	122
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>	
Teilung der Kirchengemeinde Ffm.-Bonames	122
Errichtung der Pfarrvikarie St. Christophorus in Ffm.-Preungesheim	123
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Regelung über die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Sinne des § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung	123
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	123
Einziehung von Seren und Impfstoffen	124

Seite

Seite

Behandlung von Rückerstattungsansprüchen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und von in der zu dieser Vorschrift ergangenen Verwaltungsvorschrift Nr. 34 aufgeführten Ansprüchen	125
Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF); hier: Verwendung doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklasse AI, AII und der Gruppe B	126
Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	126
Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte	126
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung zur ländl.-hauswirtschaftlichen Beratungstechnikerin	127
Wirtschaftsprüferordnung	128
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung	128
Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter	128
Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung; hier: Umwandlung der Forstwartei Wiera, Hess. Forstamt Mengersberg in eine Revierförsterei	129
<b>Personalmeldungen</b>	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	130
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	130
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. 5. 1961; hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an die Stadt Rüsselsheim zur Erfüllung nach Weisung	131
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Wallerstädten, Krs. Groß-Gerau	131
Auflösung des Viehversicherungsvereins Vielbrunn, Krs. Erbach	131
<b>KASSEL</b>	
Fliegerärztliche Sachverständige	131
Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Deisfeld im Landkreis Waldeck	132
Verlust von Fleischbeschaustempeln	132
Buchbesprechungen	132
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	134
Neuberufung der Mitglieder für die ab 1. 4. 1963 neu zu bildenden Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Darmstadt und Wetzlar	140
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen von Walldorf nach Darmstadt	141
— von Schotten nach Stornfels	141
— vom Heppenheim nach Oberhambach	141

101

### Der Hessische Minister des Innern

**Kriegsgräber;**

hier: Überführung deutscher Kriegstoter aus Dänemark  
Ich gebe hiermit auszugsweise das Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 3. Januar 1963 — V 5 — 55 482 Dän 401/62 — bekannt:

„Bezug: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über deutsche Kriegsgräber des zweiten Weltkrieges in Dänemark (BANz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962)

In dem vorgenannten Abkommen sind bezüglich der Überführung deutscher Kriegstoter folgende Bestimmungen getroffen:

**Artikel 1**

Deutsche Kriegstote im Sinne dieses Abkommens sind Angehörige der deutschen Wehrmacht oder diesen gleichgestellte Personen sowie andere Personen deutscher Staatsangehörigkeit die im Zusammenhang mit den Kriegereignissen des zweiten Weltkrieges gestorben sind.

Sofern sich Kriegstote darunter befinden, auf deren Gräber ein anderer Staat, dem die Toten früher angehört haben, einen Anspruch erhebt, fallen diese nicht unter dieses Abkommen.

**Artikel 9**

Die Regierung des Königreichs Dänemark wird nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur Exhumierung und Überführung von deutschen Kriegstoten aus Dänemark nach Deutschland erteilen. Bei Überführungen sind die in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark geltenden Rechtsvorschriften über Leichenbeförderung zu beachten.

Alle Kosten der Exhumierung und Überführung gehen zu Lasten der Antragsteller.

Anträge auf Überführung von Kriegstoten aus deutschen Kriegsgräberstätten nach anderen Ländern wird die Regierung des Königreichs Dänemark vor Genehmigung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland herantragen, um die genaue Grablage und die Identität der zu exhumierenden Toten festzustellen.“

Bei Durchführung dieser Bestimmungen bitte ich, private Anträge auf Überführung deutscher Kriegstoter aus Dänemark in das Bundesgebiet unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen-Oe, Stockholmsgade 57, weiterzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, daß das Königreich Dänemark dem internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 — RGBL. 1938 II S. 199 — nicht beigetreten ist.

Anträge auf Exhumierung und Überführung deutscher Kriegstoter sind bei der für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständigen Behörde einzureichen.

Vor der Weitergabe der Anträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die mit den Sorgemaßnahmen für Kriegsgräber (§ 2 Abs. 1 Kriegsgräbergesetz) betraute Behörde des für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständigen Landes muß ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Es muß eine Grablagebescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, Ständeplatz 2, beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß es sich bei dem aus Dänemark zu überführenden Toten um einen deutschen Wehrmatsangehörigen oder eine diesem gleichgestellte Person oder um eine Person deutscher Staatsangehörigkeit handelt, die infolge von Kriegereignissen gestorben ist.

3. Es muß für den Toten eine Ruhestätte auf einem deutschen Kriegsgräberfriedhof (Ehrenfriedhof oder Ehrenfeld) gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der gemäß Ziff. 1 zuständigen Behörde die Aufnahme in eine allgemeine Begräbnisstätte zugelassen werden.

4. Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß die in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften über solche Überführungen eingehalten werden.

5. Der Antragsteller muß sich verpflichten, die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstandenen Kosten zu tragen. Das gleiche gilt für die Instandhaltung und Pflege des Grabes, wenn der Tote nicht auf einen Kriegsgräberfriedhof (Ehrenfriedhof oder Ehrenfeld) eingebettet wird.

Für das Antragsverfahren sind in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 Kriegsgräbergesetz keine Verwaltungsgebühren zu erheben.

Wiesbaden, 9. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
II c 4 — 50 i 08/03 — 1/63 — 2  
*St. Anz. 5/1963, S. 113*

**102**

#### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, Meldelsohnstraße 78

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, Mendelsohnstraße 78, für die Zeit vom

1. bis 6. Juni 1963

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 17. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
II e 4 — 21 f 04 — R 2/63 — 10  
*St. Anz. 5/1963, S. 114*

**103**

An die Ausländerpolizeibehörden

#### Anwendung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1962 II S. 2330)

Das genannte Abkommen ist am 15. Mai 1962 in Kraft getreten. Es findet keine Anwendung auf Flüchtlinge, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Für die Anwendung des Abkommens weise ich auf folgendes hin:

I. Nach § 3 Abs. 2 Buchst. k der Paßverordnung können Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen, die von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Staatsangehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen, sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen, wenn

1. keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist,  
2. in ihrem Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist,

3. die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt.

Artikel 1 des Abkommens geht über diese einseitige deut-

sche Regelung hinaus und beseitigt für Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen, die von Behörden der Schweiz ausgestellt sind, die Beschränkungen nach Nr. 2 und 3. Auf die im Reiseausweis eingetragene individuelle Rückkehrberechtigung braucht insoweit nicht mehr geachtet zu werden, weil Art. 4 des Abkommens eine generelle Rückübernahmeverpflichtung begründet.

II. Unter welchen Voraussetzungen Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen in den Staat zurückkehren können, dessen Behörden die Reiseausweise ausgestellt haben, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht. Unberührt hiervon bleibt die etwaige Rückübernahmeverpflichtung nach Art. 4 des Abkommens.

Wiesbaden, 21. 1. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

*St. Anz. 5/1963, S. 114*

**104**

#### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt a. M., Hebelstraße 17

Ich habe der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt am Main, Hebelstraße 17, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) für das Land Hessen die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Versendung von Werbeschreiben und Prospekten sowie Vorsprache bei Firmen und Einzelpersonen für die Zeit vom 18. Januar bis 31. Dezember 1963 erteilt.

Wiesbaden, 18. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
II e 4 — 21 f 04 — Z 4/63  
*St. Anz. 5/1963, S. 114*

**105**

#### Umorganisation der Landespolizei;

hier: Verlegung des Polizeikommissariats und der Landespolizei-Station Melsungen

Das Polizeikommissariat Melsungen und die Landespolizei-Station Melsungen haben am 14. Dezember 1962 neue Diensträume bezogen und sind nunmehr wie folgt zu erreichen:

Melsungen, Sandstraße 23

Fernsprechananschluß: Melsungen 866 und 867.

Ich bitte, das mit Erlaß vom 25. März 1959 (St. Anz. S. 428) bekanntgegebene Verzeichnis der Anschriften und Fernsprechananschlüsse der Landespolizei-Stationen entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 17. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III a 1 — 21 b 02-03  
*St. Anz. 5/1963, S. 114*

**106**

#### Zulassung neuer Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 10. Januar 1963 — ZB 3 — 3085.7 — 11 — mitgeteilt, daß es auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg nachstehende Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen als normgerecht anerkannt und zugelassen hat:

#### Firma Albert Ziegler, Giengen/Brenz

FP 8/8S geprüft mit 4 Zyl. Hanomag-Dieselmotor, 2799 Kubikzentimeter, 65 PS bei 2800 U/min, einstufiger Pumpe, 800/80 = 3380 U/min und 1600/80 = 3670 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 161 23 61 vom 28. 3. 1962

TS 2/5 geprüft mit 1 Zyl. Zweitakt-Vergasermotor, I 10, 148 ccm, 6 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4000 U/min, handbetätigte Vertikalkolbenpumpe, PVR 172/11/62 vom 1. 9. 1962

TS 8/8 geprüft mit 4 Zyl. VW-Motor, 1192 ccm, 29 PS bei 3000 U/min, zweistufiger Pumpe, 800 80 = 2750 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 173 12 62 vom 1. 9. 1962

**Firma Klöckner-Humboldt-Deutz AG (Magirus), Ulm/Donau**  
 FP 16/8S geprüft mit 6 Zyl. Deutz-Dieselmotor, 7412 ccm, 125 PS bei 2500 U/min, einstufiger Pumpe 1600/80 = 3180 U/min und 2400/80 = 3320 U/min, zwei-stufiger Gasstrahler, PVR 168/7/62 vom 1. 9. 1962.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. Nov. 1956 (StAnz. S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 22. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Ive (Brandschutz)** Az.: 65e/04-01  
*StAnz. 5/1963, S. 114*

B-Saugdichtring DIN 14 322  
 Prüfnummer: PVR — A 70/15/62 vom 10. 10. 1962  
 C-Saugdichtring DIN 14 321  
 Prüfnummer: PVR — A 71/16/62 vom 10. 10. 1962

**Firma Ullrich, Gummiwerke AG, Gelnhausen/Hessen**

D-Druckdichtring DIN 14 301  
 Prüfnummer: PVR — A 72/17/62 vom 7. 11. 1962  
 B-Druckdichtring DIN 14 303  
 Prüfnummer: PVR — A 73/18/62 vom 7. 11. 1962  
 C-Druckdichtring DIN 14 302  
 Prüfnummer: PVR — A 74/19/62 vom 7. 11. 1962

**Firma Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt/Main**

B-C-Übergangsstück DIN 14 342  
 Prüfnummer: PVR — A 76/21/62 vom 7. 11. 1962  
 A-B-Übergangsstück DIN 14 343  
 Prüfnummer: PVR — A 77/22/62 vom 7. 11. 1962

**Firma Fritz Peter, Hessische Gummiwarenfabrik, Klein-Auheim**

A-Saugdichtring DIN 14 323  
 Prüfnummer: PVR — A 83/28/62 vom 6. 12. 1962  
 B-Saugdichtring DIN 14 322  
 Prüfnummer: PVR — A 84/29/62 vom 6. 12. 1962  
 C-Saugdichtring DIN 14 321  
 Prüfnummer: PVR — A 85/30/62 vom 6. 12. 1962

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 23. 1. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Ive (Brandschutz)** Az. 65a/06-01  
*StAnz. 5/1963, S.115*

**107**

**Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 10. Januar 1963 — ZB 3 — 3085/6 — 1 — mitgeteilt, daß es auf Vorschlag der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg nachstehende Feuerlöscharmaturen geprüft, als normgerecht anerkannt und zugelassen hat:

**Firma W. Kächele, Weilheim/Teck**

B-Saugdichtring DIN 14 322  
 Prüfnummer: PVR — A 50/1/61 vom 8. 9. 1961

**Firma August Hoernig, Armaturen- u. Gerätebau, Köln-Nippes**

A-B-Übergangsstück DIN 14 343  
 Prüfnummer: PVR — A 68/13/62 vom 10. 10. 1962

**Firma Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim/Bergstraße**

A-Saugdichtring DIN 14 323  
 Prüfnummer: PVR — A 69/14/62 vom 10. 10. 1962

**108**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Änderung der Anlage 1a zum BAT — Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 — Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Angestellten;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Oktober 1962 — P 2102 A — 59 — I 4 a (StAnz. S. 1521)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 12. Dezember 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 12. Dezember 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 12. Juli 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 17. 1. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
 P 2048 A — 32 — I 41  
*StAnz. 5/1963, S.115*

**110**

**Fernsprechananschluß des Katasteramtes Frankenberg an der Eder**

Dem Katasteramt Frankenberg (Eder) ist durch die Deutsche Bundespost die Rufnummer 8283 neu zugeteilt worden.

Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 1957 S. 617) ändert sich Abschnitt B Nr. 4 entsprechend.

Wiesbaden, 21. 1. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
 O 4514 B — 36 — I/32  
*StAnz. 5/1963, S.115*

**111**

**Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 HBesG bzw. BBesG und von Waisengeld nach § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG bzw. § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG bei einer Verzögerung der Berufsausbildung durch den Grundwehrdienst**

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß eine

- a) durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht sowie
- b) durch Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten

verursachte Verzögerung der Berufsausbildung eines Kindes über das 25. Lebensjahr hinaus einen Verzögerungstatbestand im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG bzw. BBesG und der §§ 176 Abs. 2 Satz 2 HBG bzw. 164 Abs. 2 Satz 2 BBG darstellt, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt.

Wiesbaden, 14. 1. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
 P 1634 A — 124 — I 54  
*StAnz. 5/1963, S.115*

**109**

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1962 (StAnz. S. 1621) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 Seite 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2621	Gießen-Land	Grünberg	16. 1. 1963

Wiesbaden, 19. 1. 1963 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
 K 4210 B — 1 — VI/3  
*StAnz. 5/1963, S.115*

112

### Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1962

#### I.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### 1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1962 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschn. 6).

#### 2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1962

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1962 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1962 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1962 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1962 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1962 ihm am 31. Dezember 1962 vorlagen.

Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen. Insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1962 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat.

2. In Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1962 bezogen hat, und zwar

a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist, aber einschließlich der etwa gewährten Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) und ohne Abzug des Weihnachtstreibetrags,

b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

**Bruttoarbeitslohn** ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahres 1962 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge dürfen nicht abgezogen, etwa eingetragene Hinzurechnungsbeträge nicht hinzugerechnet werden. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge.

Es sind nicht anzugeben:

aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind, usw.),

bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1962 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,

b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

#### Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

4. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Ziffer 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 501), von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen.

5. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.

6. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1962 beim Lohnsteuerjahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1962 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1961 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1961 geendet haben.

(2) Der Arbeitgeber soll am Schluß des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1962 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1963 eintragen. Das gilt nicht, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1963 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1962 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1963 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie als Lohnsteuerbescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1962 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden. Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel auszuschreiben (Abschnitt 4), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1962 angeklebt werden.

(4) Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushängung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1962; in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

### 3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1962 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1962 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1962 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen (§ 47 Abs. 3 LStDV),
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1962 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1962 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich, 9 DM täglich) betragen hat, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert (M u s t e r 1).

(5) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

#### 4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1962 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1962 die Steuerklasse IV bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1962 den Betrag von 10 000 DM überstiegen hat (auf dem Lohnzettel angeben: „Steuerklasse IV“);
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“);
4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1962 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich (M u s t e r 2).

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

#### 5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeit-

geber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1962 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1962 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1962 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1962 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich, 9 DM) täglich betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt 2) und im Lohnzettel (Abschnitt 4) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragung vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagrechten Strich auszufüllen.

#### 6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder die den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1962 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1962 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleichs 1962 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1963 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1962 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1963 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1962 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1962 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1962 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1962 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1962 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1962, die Nummer der Lohnsteuerkarte 1963 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat.

#### II.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Ich bitte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gegebener Zeit auf ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Pressenotiz usw., aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, 7. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen  
S 2233 — 35 — II/23

StAnz. 5/1963, S. 116

# Lohnsteuerüberweisungsblatt

— für das Kalenderjahr 1962 —

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 dem Finanzamt einzusenden —

Die Lohnsteuerkarte 1962 — hat vom ..... bis ..... schuldhafte nicht vorgelegen  
— ist ausgeschrieben<sup>1)</sup>

von der Gemeinde ..... im Bezirk des Finanzamts ..... Steuerbezirk/ Nummer ..... Beruf .....  
Wohnsitz .....  
Wohnung .....

(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers) ..... (Geburtsjahr) .....  
led., verh., verw. oder geschieden<sup>2)</sup> ..... Steuerklasse<sup>2)</sup> .....

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers ..... b) seines Ehegatten .....

Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1962 ..... DM

Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1962 ..... DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

<sup>2)</sup> lt. Lohnsteuerkarte 1962

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1962 in meinem / unserem Betrieb beschäftigt gewesen

von	bis	In dieser Zeit betrug der a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört, Erfindervergütungen, auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn	Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten							
			Lohnsteuer				Kirchensteuer			
			a) aus Sp. 3a		b) aus Sp. 3b		a) aus Sp. 3a		b) aus Sp. 3b	
		ev.		rk.						
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
1	2	3		4		5				
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....		
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....		
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....		
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....		
Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1962 erstattet/verrechnet worden:										

Ort ..... Datum ..... 196.....

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

# Lohnzettel 1962

— für das Kalenderjahr 1962 — für die Zeit vom ..... 1962 bis ..... 1962 —

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers) ..... (Beruf) ..... (Geburtstag) .....

in ..... Straße/Platz Nr. ....

Die Lohnsteuerkarte ist ausgeschrieben von der Gemeinde ..... im Bezirk des Finanzamts ..... Steuerbezirk Nr. ....

Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1962 ..... / .....

Waren für diesen Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten 1962 ausgeschrieben? — ja — nein —

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten

Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchenlohnsteuer			
		DM	Pf	DM	Pf	ev.		rk.	
1	2	3		4		5			
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1.	Laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.) .....								
2.	Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, soweit nicht in Ziffern 6 bis 9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.) .....								
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.) .....								
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit .....								
5.	Aufwandsentschädigungen .....								
6.	Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört .....								
7.	Erfindervergütungen .....								
8.	auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn .....								
9.	Sonstige Bezüge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke usw. ....								
	(Art der Bezüge) .....								
Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1962 erstattet/verrechnet worden .....									

An das Finanzamt

..... 196.....  
(Ort) ..... (Datum)

in .....

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)



113

### Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen vom 20. September 1962

Bezug: a) § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 — Erlaß vom 16. Juni 1961 (Anlage zum StAnz. Nr. 26)

- b) Anlage 2 des zu a) genannten Tarifvertrages in der Fassung des Tarifvertrages über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961 — Erlaß vom 17. Mai 1962 (StAnz. 1962 S. 762)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 20. September 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen abgeschlossen. Die Richtlinien sind als Abschnitt II in die Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1961 aufgenommen worden. Der bisherige Abschnitt II der Anlage 2 wird Abschnitt III. Ich veröffentliche nachstehend am 1. Dezember 1962 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Vollzuge der Richtlinien gebe ich folgende Anordnungen und Hinweise:

#### 1. Zu Nr. 1

- a) Die Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung nach Maßgabe der Richtlinien bildet die Voraussetzung für die Einreihung in die Lohngruppe VI Nr. 3 MTL. Das gilt nicht für Meßgehilfen, die
- aa) vor dem Inkrafttreten des Lohngruppenverzeichnisses nach Ablegung einer Fachprüfung in die Lohngruppe III HLT eingereiht waren und bei Inkrafttreten des Lohngruppenverzeichnisses in die Lohngruppe VI MTL überführt worden sind,
- bb) nach dem Inkrafttreten des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Abschnitt I Nr. 13 meines Bezugserlasses vom 16. Juni 1961 noch die Fachprüfung alter Art abgelegt haben und in die Lohngruppe VI MTL eingereiht worden sind.

Diese Meßgehilfen brauchen nicht noch eine Prüfung nach diesen Richtlinien abzulegen.

- b) Voraussetzung für die Zulassung zu einer verwaltungseigenen Prüfung ist, daß sich der Meßhilfe in einer mindestens vierjährigen Meßgehilftätigkeit im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt hat. Die Anerkennung gleichartiger Tätigkeiten bei anderen Stellen obliegt der Zulassungsstelle; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Unterbrechung in der Meßgehilftätigkeit von zwei Jahren und mehr schließt die Anerkennung der davor liegenden Beschäftigungszeiten aus.

#### 2. Zu Nr. 2

Die für die Zulassung zur Prüfung zuständigen Dienststellen sind

für die Kataster- und Vermessungsverwaltung  
das Landesvermessungsamt;

für die Landeskulturverwaltung  
das Landeskulturamt;

für die Straßenbauverwaltung  
das Landesamt für Straßenbau.

Für die Zulassung ist das als Anlage 1 beigelegte Muster zu verwenden.

Der Meßhilfe ist stets zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzung der Protokollnotiz erfüllt ist, d. h. wenn er voraussichtlich überwiegend qualifizierte Meßgehilftätigkeit ausüben soll.

#### 3. Zu Nr. 3

- a) Die jeweilige Zulassungsbehörde bestellt für die ihr unterstehende Fachverwaltung insgesamt oder jeweils für einen Bezirk

1. einen ständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der ein Beamter des höheren oder des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sein soll;

2. einen ständigen Beisitzer (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinien), der ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sein soll.

- b) Als Beisitzer nach Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinien wird von der Zulassungsbehörde von Fall zu Fall ein Bediensteter der Beschäftigungsstelle, der der zu prüfende Meßhilfe angehört, bestimmt.

Solange bei der Beschäftigungsstelle noch kein nach diesen Richtlinien geprüfter Meßhilfe zur Verfügung steht, kann hierfür auch ein Meßhilfe bestimmt werden, der bis zum Inkrafttreten der Richtlinien eine Fachprüfung alter Art mit Erfolg abgelegt hat.

Steht auch ein solcher Meßhilfe nicht zur Verfügung, so ist ein entsprechender Meßhilfe einer benachbarten Beschäftigungsstelle — ggf. auch einer anderen Verwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Mittelbehörde — als Beisitzer zu bestellen. Gehört ein Beisitzer einer anderen Verwaltung an, so trägt die Reisekosten entgegen der Nr. 5 Buchst. c) meines Bezugserlasses vom 17. Mai 1962 die Zulassungsbehörde, die die Hinzuziehung des Beisitzers veranlaßt hat.

Die Abnahme einer Prüfung durch einen gesamten Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung dürfte kaum in Betracht kommen. Sollte sich jedoch eine Notwendigkeit hier zu ergeben, so bitte ich die beteiligten obersten Dienstbehörden das Erforderliche zu vereinbaren.

#### 4. Zu Nr. 4

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen den tatsächlichen Erfordernissen der Praxis gerecht werden. Es dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Andererseits muß aber gewährleistet sein, daß die Prüfung nicht zu einer bloßen Formalität wird und den Anforderungen des Abs. 1 Rechnung trägt. Dabei ist zu bedenken, daß der geprüfte Meßhilfe bei entsprechender Beschäftigung einen Anspruch auf Einreihung in die Lohngruppe hat, in die der gelernte Handwerker bzw. Facharbeiter einzureihen ist.

Die praktische Prüfung ist im Rahmen einer praktischen, also nicht gestellten Vermessung abzunehmen. Dabei soll der Meßhilfe durch Arbeitsproben aus den genannten Tätigkeiten seine Fertigkeiten nachweisen. Es ist nicht erforderlich, daß sämtliche genannten Tätigkeiten durchgeführt werden. Zur Abrundung des Befähigungsbildes können jedoch einzelne Tätigkeiten, die an sich bei der Prüfungsvermessung nicht vorkommen, zusätzlich übungsartig behandelt werden; auch können in einem gewissen Umfang besondere Schwierigkeiten konstruiert werden.

#### 5. Zu Nr. 5

Die Anordnungen und Hinweise zu Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 meines Erlasses vom 17. Mai 1962 gelten entsprechend. Als Muster für die Niederschrift und für das Zeugnis sind die hier beigelegten Anlagen 2 und 3 zu verwenden. Das Zeugnis (Anlage 3) ist auf Grund der Niederschrift (Anlage 2) von der Beschäftigungsdienststelle auszufertigen.

6. Die Meßgehilfen, die die Prüfung nach diesen Richtlinien bestanden haben, werden im innerdienstlichen Verkehr als „geprüfte Meßgehilfen“ bezeichnet. Das gilt auch für die Meßgehilfen, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinien eine Fachprüfung alter Art mit Erfolg abgelegt haben. Dieser Erlaß geht nebst den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu. Wiesbaden, 17. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2201 A — 38 — I 4 a

StAnz. 5/1963, S. 120

Anlage 1

(Zulassungsbehörde)

(Ort und Datum)

An  
Herrn

Betr.: Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 3 MTL

Bezug: Ihr Antrag vom

Nachdem Sie sich in einer mindestens vierjährigen Meßgehilftätigkeit bewährt haben, werden Sie zur verwaltungseigenen Prüfung der Meßgehilfen zugelassen. Die weiteren Nachrichten erhalten Sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Unterschrift



Anlage 2

Anlage 3

Niederschrift über die verwaltungseigene Prüfung/Wiederholungsprüfung der Meßgehilfen.

Prüfling: (Vor- und Zuname) geb. am in beschäftigt bei

1. Herr hat heute die verwaltungseigene Prüfung als Meßgehilfe nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 3 — Anlage 2, Abschnitt II zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762) und des Tarifvertrages vom 20. September 1962 (StAnz. 1963 S. 121) vor dem Prüfungsausschuß, bestehend aus

- 1. Herrn als Vorsitzendem (Name, Amtsbezeichnung)
2. Herrn als Beisitzer (Name, Amtsbezeichnung)
3. Herrn als Beisitzer (Name, Amtsbezeichnung)
in abgelegt / wiederholt.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Ausschußmitglieder und den Prüfling mit Schreiben vom vom Prüfungsort und Prüfungstermin unterrichtet.

3. Herr war als Meßgehilfe wie folgt beschäftigt: vom bis bei vom bis bei vom bis bei Herr ist mit Bescheid des vom Az. zur Prüfung zugelassen worden. Die Voraussetzungen zur Abnahme der Prüfung sind damit erfüllt.

4. Die Prüfung bestand aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und wurde in der Zeit von bis Uhr und von bis Uhr abgenommen.

A. Praktischer Teil: (Darstellung des Prüfungsstoffes und der Arbeitsprobe)

Ergebnis: bestanden nicht bestanden

B. Mündlicher Teil: (Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis: bestanden nicht bestanden

5. Der Prüfungsausschuß kam auf Grund der in beiden Teilen der Prüfung gezeigten Leistungen zu dem Ergebnis, daß der Prüfling die Prüfung bestanden / nicht bestanden hat.

Da der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, kann er sie gemäß Beschluß des Prüfungsausschusses frühestens nach (i. B.) Monaten wiederholen.

6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling das Ergebnis nach Abschluß der Prüfung mündlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist ihm eröffnet worden, daß er die Prüfung frühestens nach Monaten wiederholen kann. Er wurde ferner darauf hingewiesen, daß folgende Leistungen den Anforderungen nicht genügen:

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beschäftigungsdienststelle) (Ort und Datum)

Zeugnis

Herr geb. am in beschäftigt bei hat am die verwaltungseigene Prüfung als Meßgehilfe

nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 3 — Anlage 2 Abschnitt II zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762) und des Tarifvertrages vom 20. September 1962 (StAnz. 1963 Seite 121)

mit Erfolg

abgelegt, worüber ihm dieses Zeugnis erteilt wird.

Dieses Zeugnis gilt bei allen Verwaltungen des Landes Hessen.

Unterschrift des Leiters der Beschäftigungsdienststelle

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen vom 20. September 1962.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

1. Abschnitt II. der Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Würzburg, 20. 9. 1962

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder: Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Raabe Kluncker

Anlage

II.

Verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen

Nr. 1: Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 3.

(2) Der Meßgehilfe muß sich in einer mindestens vierjährigen Meßgehilfentätigkeit im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt und das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. Für die Feststellung der vierjährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2: Zulassungsantrag

Der Meßgehilfe hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz: Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Meßgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

### Nr. 3: Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzu-legen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Vorsitzendem;
- b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Besitzer;
- c) einem geprüften Meßgehilfen oder einem Beamten des einfachen vermessungstechnischen Dienstes als Besitzer.

Solange ein Besitzer nach Buchst. c) nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Besitzer nach Buchst. b) zu bestellen.

(3) Die Prüfung kann auch von dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung des Arbeitgebers abgenommen werden.

### Nr. 4: Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Meßgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt:

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rißangaben;
- b) Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linien-schnittpunkten;
- c) Streckenmessung mit Meßbändern oder Meßplatten, Ab-loten, Ablesen gemessener Maße;
- d) Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkel-prisma;
- e) Handhabung von Tachymeter- und Nivellierlatten, Gefällmessern und Plattensuchern;
- f) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten;
- g) einfache Aufschreibungen;
- h) Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken mit und ohne Sicherungen;
- i) einfacher Signalbau;
- k) Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den prakti-schen Teil zu legen ist.

(3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der der Meßgehilfe sein praktisches Können bei den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nachzu-weisen hat.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Meßgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
- b) Absicherung einer Vermessungsstelle, erste Hilfe, Un-fallverhütung;
- c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
- d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa 1/2 Stunde dauern.

### Nr. 5: Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prü-fung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwalt-ungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

StAnz. 5/1963, S. 122

#### 114

#### Zuteilung einer neuen Rufnummer an das Finanzamt Fran-kenberg

Dem Finanzamt Frankenberg (Eder) ist an Stelle des bisherigen Fernsprechanchlusses die neue Rufnummer 8 2 8 1 zugeteilt worden.

Wiesbaden, 15. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 4514 B — 36 — I 31

StAnz. 5/1963, S. 122

#### 115

#### Änderung des Niederlassungsortes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Oskar Müller (StAnz. 1962 S. 1490)

(Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Oskar Müller hat seine Geschäftsräume von Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Straße 10, nach Hanau (Main), Frankenweg 1, verlegt.

Wiesbaden, 15. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 2700 B — 107 — VI/1

StAnz. 5/1963, S. 122

#### 116

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### Teilung der Kirchengemeinde Ffm.-Bonames

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

##### § 1

Die Katholische Kirchengemeinde Ffm.-Bonames wird ge-teilt in die Kirchengemeinde „St. Bonifatius Ffm.-Bonames“ und die Kirchengemeinde „Dreifaltigkeit Ffm. - Frankfurter Berg“.

##### § 2

Das Gebiet der beiden neuen Kirchengemeinden deckt sich mit dem der bisherigen Kirchengemeinde, wobei der nörd-liche Teil mit dem Ortsbereich Bonames zur Kirchengemeinde St. Bonifatius, der südliche Teil mit dem Ortsbereich Frank-furter Berg zur Kirchengemeinde Dreifaltigkeit gehört. Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden ist die Nidda.

##### § 3

Die nördlich dieser Grenze wohnenden Katholiken wer-den der Kirchengemeinde St. Bonifatius Ffm.-Bonames, die

südlich wohnenden der Kirchengemeinde Dreifaltigkeit Ffm. - Frankfurter Berg zugeteilt.

##### § 4

Die der bisherigen Kirchengemeinde Ffm.-Bonames ge-hörenden Grundstücke mit den darauf erstellten Gebäuden gehen in das Eigentum derjenigen Kirchengemeinde über, in deren Bezirk sie liegen.

##### § 5

Die Zugehörigkeit der Katholiken beider Kirchengemcin-den zur Pfarrvikarie Ffm.-Bonames wird durch diese Ur-kunde nicht berührt.

##### § 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1963.  
Gegeben zu Limburg (Lahn), am 28. Dezember 1962  
Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. 1. 1963

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
VI/5 — 883/02

StAnz. 5/1963, S. 122

117

Errichtung der Pfarrvikarie St. Christophorus in Ffm.-Preungesheim

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

In der bereits bestehenden Kirchengemeinde Ffm.-Preungesheim wird eine Pfarrvikarie mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Christophorus Ffm.-Preungesheim“ errichtet.

§ 2

Das Gebiet der Pfarrvikarie deckt sich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde Ffm.-Preungesheim.

§ 3

Die innerhalb dieses Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei Herz Jesu in Ffm.-Eckenheim, zu

der sie bisher gehört haben, aus und werden der Pfarrvikarie St. Christophorus in Ffm.-Preungesheim zugeteilt.

§ 4

Die Pfarrvikarie St. Christophorus ist eine paroecia amovibilis im Sinne von can. 454 § 1 und 2 C.I.C.

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der Kirchengemeinde Ffm.-Preungesheim, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Februar 1963.

Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 28. Dezember 1962  
Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. 1. 1963

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
VI/5 — 883/02  
StAnz. 5/1963, S. 123

118

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das Landesversorgungsamt Hessen Frankfurt (Main)

Regelung über die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Sinne des § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung

Bezug: Erlasse vom 27. 12. 1955 — Z 3 b — 16 b — 4 — 40 — 09 — und vom 9. 7. 1959 — Z 3 c — 15 a — 1 — 08 — 18 —

Ich hebe hiermit meine Erlasse vom 27. 12. 1955 und 9. 7. 1959 auf, soweit sie die Entscheidungsbefugnis bei Rückforderungsansprüchen betreffen und der nachfolgenden Regelung entgegenstehen.

Bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Sinne des § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung (VfG) vom 2. 5. 1955 in der Fassung vom 27. 6. 1960 entscheiden nunmehr:

1. der Leiter des Versorgungsamtes:

a) bei Beträgen bis zu 300 DM, ob auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet wird (§ 47 Abs. 4) oder von der Weiterverfolgung des Anspruches dauernd abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 RWB),

b) bei Beträgen bis zu 500 DM, ob von der Weiterverfolgung des Anspruches einstweilen abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 RWB), oder ob Stundung gewährt wird (VV Nr. 17 zu § 47 VfG);

2. der Leiter des Landesversorgungsamtes:

- a) bei Beträgen bis zu 1000 DM, ob auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet wird,
- b) bei Beträgen bis zu 1500 DM, ob von der Weiterverfolgung des Anspruches dauernd abzusehen ist,
- c) bei Beträgen bis zu 3000 DM, ob von der Weiterverfolgung des Anspruches einstweilen abzusehen ist, oder ob Stundung gewährt wird (VV Nr. 17 zu § 47 VfG),
- d) ein allen Fällen, ob zurückzuzahlende Kapitalabfindungen einzuziehen sind.

Alle übrigen Fälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus behalte ich mir auch in anderen Einzelfällen die Zustimmung zu der Entscheidung vor.

Ich bitte Sie, hiernach zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 23. 2. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I e — 5428  
StAnz. 5/1963, S. 123

119

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 861 250

Monat: Dezember 1962  
(2. 12.—29. 12. 1962)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Table with columns for diseases (Epidemiology) and rows for regions (Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, Hesse). Includes sub-columns for specific forms and contact types.

\*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 7. 1. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
— VI e — 18 d 02 —  
StAnz. 5/1963, S. 123

120

**Einziehung von Seren und Impfstoffen**

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

**Die Diphtherie-Mischimpfstoffe**  
mit den Kontrollnummern

- 318 (dreihundertachtzehn) Diphtherie-  
323 (dreihundertdreißig) Tetanus  
319 (dreihundertneunzehn) Diphtherie-  
324 (dreihundertvierundzwanzig) Pertussis-Tetanus  
320 (dreihundertzwanzig) Diphtherie-  
322 (dreihundertzweiundzwanzig) Scharlach-Tetanus  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Diphtherie-Sera**

mit den Kontrollnummern

- 6882 u. 6883 (sechstausendachthundertzweiundachtzig und  
sechstausendachthundertdreiundachtzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Gasbrand-(Gasoedem-)Sera**

mit den Kontrollnummern

- 574 u. 575 (fünfhundertvierundsiebzig und fünfhundert-  
fünfundsiebzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Poliomyelitis-Impfstoffe**

1. mit den Kontrollnummern

- 29 u. 30 (neunundzwanzig und dreißig)  
aus der Firma Farbenfabriken Bayer, Leve-  
kusen

2. mit den Kontrollnummern

- 287 (zweihundertsiebenundachtzig)  
291 u. 292 (zweihunderteinundneunzig und zweihundert-  
zweiundneunzig)  
296—298 (zweihundertsechsunneunzig bis zweihundert-  
achtundneunzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

3. mit der Kontrollnummer

- 31 (einunddreißig)  
aus der Firma Boehringer & Soehne, Mann-  
heim

**Die Rotlauf-Sera**

1. mit der Kontrollnummer

- 41 (einundvierzig)  
aus der Asid Institut GmbH, Lohhof

2. mit den Kontrollnummern

- 1993—1997 (eintausendneunhundertdreiundneunzig bis ein-  
tausendneunhundertsiebenundneunzig ein-  
schließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

3. mit den Kontrollnummern

- 50 u. 51 (fünfzig und einundfünfzig)  
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über  
Hoya/Weser

**Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O**

1. mit den Kontrollnummern

- 1241—1245 (eintausendzweihunderteinundvierzig bis ein-  
tausendzweihundertfünfundvierzig) einschließ-  
lich

- 1320—1323 (eintausenddreihundertzwanzig bis eintausend-  
dreihundertdreiundzwanzig) einschließlich

- 1337—1339 (eintausenddreihundertsiebenunddreißig bis ein-  
tausenddreihundertneununddreißig) einschließ-  
lich  
aus der Asid-Institut GmbH, München

2. mit den Kontrollnummern

- 1260 u. 1261 (eintausendzweihundertsechzig und eintausend-  
zweihunderteinundsechzig)

- 1264 u. 1265 (eintausendzweihundertvierundsechzig und ein-  
tausendzweihundertfünfundsechzig)

- 1271—1276 (eintausendzweihunderteinundsiebzig bis ein-  
tausendzweihundertsechundsiebzig) einschließ-  
lich

- 1284 (eintausendzweihundertvierundachtzig)

- 1290 (eintausendzweihundertneunzig)

- 1294—1298 (eintausendzweihundertvierundneunzig bis ein-  
tausendzweihundertachtundneunzig) einschließ-  
lich

- 1304—1309 (eintausenddreihundertvier bis eintausenddreih-  
undertneun) einschließlich

- 1316—1319 (eintausenddreihundertsechzehn bis eintausend-  
dreihundertneunzehn) einschließlich

- 1340—1345 (eintausenddreihundertvierzig bis eintausend-  
dreihundertfünfundvierzig) einschließlich

- 1348—1351 (eintausenddreihundertachtundvierzig bis eintau-  
senddreihunderteinundfünfzig) einschließlich

- 1361—1363 (eintausenddreihunderteinundsechzig bis ein-  
tausenddreihundertdreiundsechzig) einschließlich

- 1369—1371 (eintausenddreihundertneunundsechzig bis ein-  
tausenddreihunderteinundsiebzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg Lahn

3. mit den Kontrollnummern

- 1267—1269 (eintausendzweihundertsiebenundsechzig bis ein-  
tausendzweihundertneunundsechzig) einschließ-  
lich

- 1281—1283 (eintausendzweihunderteinundachtzig bis eintau-  
sendzweihundertdreiundachtzig) einschließlich

- 1313—1315 (eintausenddreihundertdreizehn bis eintausend-  
dreihundertfünfzehn) einschließlich

- 1327 u. 1328 (eintausenddreihundertsiebenundzwanzig und  
eintausenddreihundertachtundzwanzig)

- 1352 (eintausenddreihundertzweiundfünfzig)

- 1354—1356 (eintausenddreihundertvierundfünfzig bis ein-  
tausenddreihundertsechsunfünfzig) einschließ-  
lich

- 1372 (eintausenddreihundertzweiundsiebzig)

- 1375 (eintausenddreihundertfünfundsechzig)

- 1390 (eintausenddreihundertneunzig)  
aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt am  
Main

4. mit den Kontrollnummern

- 1254—1256 (eintausendzweihundertvierundfünfzig bis ein-  
tausendzweihundertsechsunfünfzig) einschließ-  
lich  
aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Coh-  
nen, Bonn

5. mit den Kontrollnummern

- 1285—1287 (eintausendzweihundertfünfundachtzig bis ein-  
tausendzweihundertsiebenundachtzig) einschließ-  
lich  
aus dem Serum-Institut, Berlin

6. mit den Kontrollnummern

- 1248 u. 1249 (eintausendzweihundertachtundvierzig und ein-  
tausendzweihundertneunundvierzig)

- 1270 (eintausendzweihundertsiebzig)

- 1331—1333 (eintausenddreihunderteinunddreißig bis ein-  
tausenddreihundertdreiunddreißig) einschließlich

- 1358—1360 (eintausenddreihundertachtundfünfzig bis ein-  
tausenddreihundertsechzig) einschließlich  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

**Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh.)**

1. mit der Kontrollnummer

- 1567 (eintausendfünfhundertsiebenundsechzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

- 1572 (eintausendfünfhundertzweiundsiebzig)

- 1613 (eintausendsechshundertdreizehn)

- 1624 (eintausendsechshundertvierundzwanzig)

- 1659 (eintausendsechshundertneunundfünfzig)  
aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt am  
Main

3. mit der Kontrollnummer

- 1684 (eintausendsechshundertvierundachtzig)  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

**Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh.)**

1. mit den Kontrollnummern

- 1239 u. 1240 (eintausendzweihundertneununddreißig und ein-  
tausendzweihundertvierzig)

- 1259 (eintausendzweihundertneunundfünfzig)

- 1262 (eintausendzweihundertzweiundsechzig)

- 1278 (eintausendzweihundertachtundsiebzig)

- 1293 (eintausendzweihundertdreiundneunzig)

- 1302 (eintausenddreihundertzwei)

- 1311 u. 1312 (eintausenddreihundertelf und eintausenddreih-  
undertzwölf)

- 1346 u. 1347 (eintausenddreihundertsechsunundvierzig und ein-  
tausenddreihundertsiebenundvierzig)

- 1367 (eintausenddreihundertsiebenundsechzig)
- 1379 (eintausenddreihundertneunundsiebzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
- 2. mit den Kontrollnummern
  - 1280 (eintausendzweihundertachtzig)
  - 1291 (eintausendzweihunderteinundneunzig)
  - 1299 u. 1300 (eintausendzweihundertneunundneunzig und eintausenddreihundert)
  - 1325 u. 1326 (eintausenddreihundertfünfundzwanzig und eintausenddreihundertsechszwanzig)
  - 1329 u. 1330 (eintausenddreihundertneunundzwanzig und eintausenddreihundertdreißig)
  - 1353 (eintausenddreihundertdreiundfünfzig)
  - 1366 (eintausenddreihundertsechszwanzig)  
aus dem Biotech-Seruminstitut, Frankfurt/Main

- 3. mit der Kontrollnummer
  - 1257 (eintausendzweihundertsiebenundfünfzig)  
aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohen, Bonn

- 4. mit der Kontrollnummer
  - 1288 (eintausendzweihundertachtundachtzig)  
aus dem Serum-Institut, Berlin

- 5. mit den Kontrollnummern
  - 1225 (eintausendzweihundertfünfundzwanzig)
  - 1266 (eintausendzweihundertsechszwanzig)
  - 1357 (eintausenddreihundertsiebenundfünfzig)  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

**Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N**

- 1. mit den Kontrollnummern
  - 1376 u. 1377 (eintausenddreihundertsechszwanzig und eintausenddreihundertsechsundsiebzig)  
aus der Asid-Institut GmbH, München
- 2. mit der Kontrollnummer
  - 1277 (eintausendzweihundertsiebenundsiebzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N**

- mit den Kontrollnummern
  - 764 u. 765 (siebenhundertvierundsechzig und siebenhundertfünfundsechzig)  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

**Die Tetanus-Sera**

- 1. mit den Kontrollnummern
  - 83 (dreiundachtzig)
  - 86 u. 87 (sechszwanzig und siebenundachtzig)  
aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof
- 2. mit der Kontrollnummer
  - 592 (fünfhundertzweiundneunzig)  
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
- 3. mit den Kontrollnummern
  - 6930—6941 (sechstausendneunhundertdreißig bis sechstausendneunhundertvierundvierzig) einschließlich
  - 6943—6954 (sechstausendneunhundertdreiundvierzig bis sechstausendneunhundertvierundfünfzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
- 4. mit der Kontrollnummer
  - 236 (zweihundertsechszwanzig)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe (Oldenburg)
- 5. mit der Kontrollnummer
  - 263 (zweihundertdreiundsechzig)  
aus dem Serother. Institut, Wien
- 6. mit der Kontrollnummer
  - 14 (vierzehn)  
aus dem Serumwerk Memmen, Memmen über Hoya/Weser

**Die Tuberkuline**

- 1. mit der Kontrollnummer
  - 47 (siebenundvierzig) Rinder-Einheitstuberkulin  
aus der Asid-Institut GmbH, München
- 2. mit den Kontrollnummern
  - 573 u. 574 (fünfhundertdreiundsiebzig und fünfhundertvierundsiebzig) Rinder-Einheits-Tuberk.  
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

- 3. mit den Kontrollnummern
  - 30 (dreißig) Rinder-Einheitstuberk.
  - 116 (einhundertsechszwanzig) Altstüberkulin  
aus der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst
- 4. mit der Kontrollnummer
  - 12 (zwölf) Rinder-Einheitstuberk.  
aus dem Serumwerk Memmen, Memmen über Hoya/Weser

**Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe**

- mit den Kontrollnummern
  - 44—46 (vierundvierzig bis sechsundvierzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

- mit den Kontrollnummern
  - 327 u. 328 (dreihundertsechszwanzig und dreihundertachtundzwanzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

**Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe**

- 1. mit den Kontrollnummern
  - 151—154 (einhunderteinundfünfzig bis einhundertvierundfünfzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
- 2. mit der Kontrollnummer
  - 1830 (eintausendachtunddreißig)  
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
- 3. mit der Kontrollnummer
  - 113 (einhundertdreizehn)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe (Oldenburg)
- 4. mit der Kontrollnummer
  - AKD 109 (AKD einhundertneun)  
aus der Firma Vernie, Kempen/Ndrh.
- 5. mit den Kontrollnummern
  - 54/202 (vierundfünfzig/zweihundertzwei)
  - 55/203 (fünfundfünfzig/zweihundertdrei)  
aus der Firma Nobilis Arz.-Mittel GmbH, Aulendorf.

Wiesbaden, 3. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI/1 181 02 07

StAnz. 5/1963, S. 124

121

An das  
Landesversorgungsamt Hessen  
Frankfurt (Main)

**Behandlung von Rückerstattungsansprüchen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung und von in der zu dieser Vorschrift ergangenen Verwaltungsvorschrift Nr. 34 aufgeführten Ansprüchen**

Bezug: Erlaß vom 23. 2. 1962 — I e — 5428 —

In meinem Erlaß vom 23. 2. 1962 habe ich die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 47 Abs. 4 und 7 VfG (KOV) geregelt.

Zur Klarstellung weise ich noch darauf hin, daß für die festgesetzte Grenze jeweils der Gesamtanspruch zur Zeit der Entscheidung maßgebend ist. Die Zuständigkeit einer unteren Stelle kann nicht daraus hergeleitet werden, daß nur über einen Teilbetrag entschieden wird.

Ich habe keine Bedenken, daß der Direktor des Landesversorgungsamtes Hessen und die Leiter der Versorgungsämter ihre Entscheidungsbefugnis einem besonders geeigneten Dezernenten übertragen.

Die getroffene Regelung gilt entsprechend für die Behandlung von Ansprüchen nach § 81a BVG und von den bei der Gewährung von Versorgung entstehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, sofern sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind (VV Nr. 34 zu § 47 VfG [KOV]).

Ich bitte Sie, entsprechend zu verfahren. Die Versorgungsämter sind in diesem Sinne anzuweisen.

Wiesbaden, 11. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I e — 5428

StAnz. 5/1963, S. 125

122

**Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF)**

hier: Verwendung doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklasse AI, AII und der Gruppe B

Nachstehend gebe ich folgenden Beschluß des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (DABF) (DABF 434/62) — über die Verwendung doppelwandiger Lagerbehälter aus Stahl für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklasse AI, AII und der Gruppe B — bekannt:

„Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten trägt keine Bedenken, daß doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 einschließlich der Kontrollsysteme wie sie vom ‚Prüfungsausschuß für Sicherungsgegenstände bei der Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten‘ für Heizöl zugelassen sind, auch zur unterirdischen Lagerung brennbarer Flüssigkeiten aller Gefährklassen verwendet werden. Die Anforderungen des Abschnittes 5 (unterirdische Behälter) des Entwurfs der ‚Technischen Vorschriften‘ zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) und des Abschnittes 1 (Allgemeine Forderungen hinsichtlich der Sicherheit, insbesondere hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes) bleiben unberührt.“

Die Erlaubnisbehörden und die Aufsichtsbehörden (Bauaufsichtsämter, Gewerbeaufsichtsämter) haben danach zu verfahren.

Wiesbaden, 18. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

III c 1 — Az.: 53 a 10.15.20 — Tgb.-Nr. 002896/63  
StAnz. 5/1963, S. 126

123

**Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst**

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 10. 1960 — II 54 a 1100 — 58/60 —

Mit Erlaß vom 3. 10. 1960 (StAnz. S. 1316) habe ich die Auffassung vertreten, daß die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht in die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung einzubeziehen sind. Hierbei bin ich — vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Rechtszuge — davon ausgegangen, daß die vom Hessischen Minister der Finanzen mit Erlaß vom 27. 4. 1960 für die Berechnung der Lohnsteuer zugelassene Pauschalbesteuerung als Pauschalbesteuerung im Sinne des Abschnitts I Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944 (AN S. 281) anzusehen ist. Diese Auffassung ist auch von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geteilt worden.

Das Bundessozialgericht ist inzwischen — und zwar in seinem Urteil vom 20. 12. 1961 (Entsch. des BSG, Band 16 Seite 98) — jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen. In der Urteilsbegründung geht das Bundessozialgericht davon aus, daß nach Sinn und Zweck des Gemeinsamen Erlasses, der eine vereinfachte und einheitliche Regelung der Beitragsberechnung anstrebte, sich nur eine bundeseinheitlich zugelassene Pauschalbesteuerung auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung auswirken könne. Die von den Finanzministern der Länder auf Empfehlung des Bundesministers der Finanzen zugelassene Pauschalbesteuerung ist vom Bundessozialgericht nicht als eine der bundeseinheitlichen Ordnung der Sozialversicherung entsprechende und dem Sinn und Zweck des Gemeinsamen Erlasses allein gerecht werdende einheitliche Regelung angesehen worden.

Auf Grund der veränderten Rechtslage bestimme ich daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, daß die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, sofern sie den Betrag von 312 DM jährlich (26 DM monatlich, 6 DM wöchentlich) übersteigen, in

die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung mit einzu beziehen sind.

Ich bitte, entsprechend ab 1. Januar 1963 zu verfahren.

Wiesbaden 17. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

II 54 a 1100 — 2338/62 StAnz. 5/1963, S. 126

124

**Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte**

Gesamtverzeichnis über die Gemeinden, die vom Hessischen Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte bisher wie folgt staatlich anerkannt worden sind:

	<b>Anerkannt am:</b>
als <b>Heilbad:</b>	
Stadt Karlshafen, Kreis Hofgeismar	11. 8. 1955
als <b>Heilklimatischer Kurort:</b>	
Gemeinde Willingen, Kreis Waldeck	20. 8. 1957
als <b>Kneippkurort:</b>	
Gemeinde Endbach, Kreis Biedenkopf	11. 8. 1955
Stadt Gersfeld (Rhön), Kreis Fulda	8. 5. 1958
Gemeinde Gras-Ellenbach, Kreis Bergstraße	16. 8. 1961
als <b>Luftkurort:</b>	
Stadt Büdingen	11. 8. 1955
Stadt Biedenkopf	11. 8. 1955
Stadt Bensheim — Ortsteil Auerbach —, Kreis Bergstraße	11. 8. 1955
Stadt Gersfeld (Rhön), Kreis Fulda	11. 8. 1955
Gemeinde Usseln, Kreis Waldeck	11. 8. 1955
Gemeinde Neuweilnau, Kreis Usingen	11. 8. 1955
Stadt Schotten, Kreis Büdingen	11. 8. 1955
Gemeinde Ilbeshausen	
— Ortsteil Hochwaldhausen —, Kreis Lauterbach	21. 3. 1956
Stadt Arolsen, Kreis Waldeck	22. 10. 1956
Gemeinde Vielbrunn (Odw.), Kreis Erbach	20. 8. 1957
Stadt Gladenbach, Kreis Biedenkopf	8. 12. 1958
Gemeinde Oberreifenberg (Ts.), Maintaunuskreis	9. 7. 1960
Stadt Hirschhorn (Neckar), Kreis Bergstraße	9. 7. 1960
Stadt Laubach, Kreis Gießen	9. 7. 1960
Stadt Erbach (Odenwald)	8. 11. 1960
Gemeinde Gieselwerder, Kreis Hofgeismar	8. 11. 1960
Stadt Gernern, Kreis Büdingen	16. 8. 1961
Stadt Neckar-Steinach, Kreis Bergstraße	16. 8. 1961
Gemeinde Poppenhausen, Kreis Fulda	15. 12. 1961
Stadt Braunfels, Kreis Wetzlar	15. 12. 1961
Stadt Neukirchen, Kreis Ziegenhain	26. 9. 1962
Stadt Lauterbach (Oberhessen)	4. 12. 1962
Stadt Herbstein, Kreis Lauterbach	4. 12. 1962
Gemeinde Veckerhagen, Kreis Hofgeismar	4. 12. 1962
als <b>Erholungsort:</b>	
Stadt Geisenheim	
— Ortsteil Marienthal — Rheingau	11. 8. 1955
Stadt Homberg, Kreis Fritzlar-Homberg	22. 10. 1956
Stadt Tann (Rhön), Kreis Fulda	20. 8. 1957
Gemeinde Schwalefeld, Kreis Waldeck	12. 12. 1957
Gemeinde Wrexen, Kreis Waldeck	12. 12. 1957
Gemeinde Lettgenbrunn, Kreis Gelnhausen	9. 7. 1960
Gemeinde Heringhausen, Kreis Waldeck	8. 11. 1960
Gemeinde Ronshausen, Kreis Rotenburg	3. 6. 1961
Gemeinde Presberg, Rheingaukreis	16. 8. 1961
Gemeinde Höchst (Odw.), Kreis Erbach	15. 12. 1961
Stadt Schlitz, Kreis Lauterbach	15. 12. 1961
Stadt Wanfried, Kreis Eschwege	15. 12. 1961
Gemeinde Glashütten, Maintaunuskreis	15. 12. 1961
Gemeinde Espenschied, Rheingaukreis	15. 12. 1961
Gemeinde Mauloff, Kreis Usingen	15. 12. 1961
Gemeinde Eimelrod, Kreis Waldeck	26. 9. 1962
Gemeinde Wommelshausen, Kreis Biedenkopf	4. 12. 1962
Gemeinde Hartenrod, Kreis Biedenkopf	4. 12. 1962
Gemeinde Dautphe, Kreis Biedenkopf	4. 12. 1962
Gemeinde Steinperf, Kreis Biedenkopf	4. 12. 1962
Gemeinde Altweilnau, Kreis Usingen	4. 12. 1962
Gemeinde Michelbach, Untertaunuskreis	4. 12. 1962
Gemeinde Wallenstein, Kreis Fritzlar-Homberg	4. 12. 1962
Gemeinde Neuenhain, Maintaunuskreis	4. 12. 1962

Wiesbaden, 14. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VI d 1 — 18 c 06/11 StAnz. 5/1963, S. 126

**Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung zur ländl.-hauswirtschaftlichen Beratungstechnikerin****I. DIE AUSBILDUNG****§ 1 Voraussetzung für die Zulassung**

Die Zulassung zur Ausbildung ist davon abhängig, daß die Bewerberin

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hessisches Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) erfüllt;
- b) Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft oder staatlich anerkannte ländl. Hauswirtschaftsleiterin ist.

**§ 2 Meldung zur Ausbildung**

Gesuche um Zulassung zur Ausbildung sind sechs Monate vor Beginn der Ausbildung über die Land- und Forstwirtschaftskammer an den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschriften sämtlicher Nachweise für die Vorbildung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- d) ein amtsärztliches Zeugnis neuesten Datums.

**§ 3 Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung dauert ein Jahr und endet mit der Ablegung der Prüfung.

**§ 4 Durchführung und Überwachung der Ausbildung**

(1) Die zugelassenen Bewerberinnen sind als „Beratungstechnikerinnen in Ausbildung“ für die Dauer der Ausbildungszeit Angestellte der Land- und Forstwirtschaftskammer mit befristetem Arbeitsvertrag, sofern vorher kein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Die Ausbildung findet an einer Wirtschaftsberatungsstelle statt und wird von dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten überwacht.

(3) Beratungstechnikerinnen in Ausbildung, deren Leistung oder Führung eine Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, können ausgeschlossen werden. Sofern Beratungstechnikerinnen bereits vor Beginn der Ausbildung im Dienst der Land- und Forstwirtschaftskammer gestanden haben, können sie in ihrem früheren Arbeitsgebiet wiederverwendet werden.

**§ 5 Inhalt der Ausbildung**

Die Beratungstechnikerin in Ausbildung ist in folgende Aufgaben einzuführen:

**A. Technische Hilfsmittel in der Landfrauenberatung**

1. Vorbereitung von praktischen Lehrgängen z. B. aus den Gebieten der Ernährung, der Familienpflege, der Instandhaltung und Pflege von Wäsche und Kleidung, des Gartenbaues und der Tierhaltung.
2. Selbständige Durchführung von Kurzkursen, z. B. auf dem Gebiet der Vorratshaltung, begrenzte Koch- und Backaufgaben, neuzeitliches Waschverfahren, Handweben u. a.
3. Vorführung von Haushaltsmaschinen und -geräten.
4. Vorbereitung von hauswirtschaftlichen Ausstellungen.
5. Vorbereitung von Lehrausflügen.
6. Handhabung von Lichtbildgeräten.
7. Anfertigung von Beratungsmaterial.

**B. Mithilfe beim Landjugendberatungsdienst**

1. Überwachung von Arbeitsvorhaben.
2. Vorbereitung und Durchführung kurzfristiger Aufgaben, z. B. Rätsecken, Beurteilungsübungen, Wettbewerbe und Vorführungen.

**C. Zeichnen und Schreiben**

1. Anfertigung von Skizzen für die Landfrauenberatung.
2. Schriftzeichnen.

**D. Büroarbeit**

1. Führung von Karteien.
2. Erledigung einfacher Arbeiten im Kassen- und Rechnungswesen innerhalb der Landfrauenberatung.

3. Einfacher Schriftwechsel in der Landfrauenberatung.
4. Ordnen von Zeitschriften, Prospekten, Informationsmaterial.
5. Mithilfe bei Statistiken und Erhebungen.

**§ 6**

Die Teilnahme an den vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten eingerichteten Einführungs- und Fortbildungslehrgängen ist Pflicht.

**II. DIE PRÜFUNG****§ 7 Zeitpunkt der Prüfung**

Die Prüfung findet einmal im Jahre, in der Regel im Sommerhalbjahr nach Beendigung einer 12monatigen Ausbildung statt.

**§ 8 Meldung zur Prüfung**

Die Beratungstechnikerin in Ausbildung meldet sich acht Wochen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit über ihre Anstellungsbehörde (Land- und Forstwirtschaftskammer) bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zur Prüfung an.

Der Anmeldung fügt der Leiter der Wirtschaftsberatungsstelle eine ausführliche Beurteilung und die Anstellungsbehörde die Personalpapiere der Kandidatin bei.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig (30 DM).

**§ 9 Der Prüfungsausschuß**

Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. die Vertreterin des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzende,
2. die Referentin für Landfrauenberatung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau und Kurhessen
3. die an der Fortbildung beteiligte Spezialberaterin des Landes Hessen,
4. die Lehrkraft für ländl. Hauswirtschaft an der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule Rauischholzhausen
5. die Leiterin der Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule, an der eine Beratungstechnikerin in Ausbildung eingezt ist.

**§ 10 Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer Ganzheitsaufgabe, aus der ein schriftlicher, praktischer und mündlicher Teil entwickelt werden. Im Mittelpunkt steht eine praktische Beratungsaufgabe, die vor Landfrauen oder Landjugend gelöst wird. Von dem Prüfling wird die Anfertigung einer einfachen Maßstabzeichnung gefordert.

**§ 11 Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung findet an der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule Rauischholzhausen statt. Sie beginnt mit der Verteilung der Ganzheitsaufgaben, für deren Vorbereitung den Prüflingen ein Tag zur Verfügung steht. An die praktische Beratungsübung, die ein bis zwei Stunden dauern kann, schließt sich eine Aussprache mit jedem Prüfling an, in der er Gelegenheit bekommt, seine Maßnahmen zu erläutern. Gleichzeitig soll festgestellt werden, ob der Beratungstechnikerin ihre Aufgabe und Stellung in der Landfrauenberatung bewußt ist.

**§ 12 Protokoll**

Über die Prüfung muß ein Protokoll geführt werden, das alle Mitglieder der Kommission unterschreiben.

**§ 13 Zeugnis**

Nach bestandener Prüfung erhält die Beratungstechnikerin eine Bescheinigung über die staatliche Anerkennung (siehe Anlage).

**§ 14 Wiederholung der Prüfung**

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen frühestens nach einer weiteren Ausbildung von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Wiesbaden, 8. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
IIh — Az.: 84 A — a — 10.03



**STAATLICHE ANERKENNUNG** als Beratungstechnikerin  
Fräulein/Frau .....  
aus ..... geboren am .....  
zu ..... Kreis .....  
hat nach der Ableistung der Probezeit als Beratungstechnikerin in Ausbildung an der Wirtschaftsberatungstelle  
vom ..... bis .....  
und nach Ablegung der staatlichen Prüfung für Beratungstechnikerinnen am ..... in der  
Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule Rauschholzhausen die staatliche Anerkennung als Beratungstechnikerin erworben.  
Wiesbaden, den .....

**DER HESSISCHE MINISTER  
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

Die Vorsitzende  
des staatlichen Prüfungsausschusses

126

**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

**1. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt:**

BETA Treuhand-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Michelstadt, Goethestraße 12;  
Curator Treuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt (Main), Forsthausstraße 78;  
Horwath & Gelbert Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Ingolstädter Straße 39;  
RHEIN-MAIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Frankfurt (Main), Lindenstraße 30.

**2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:**

Otto Allecke, Frankfurt (Main),  
Leopold W. Bröker, Frankfurt (Main),  
Heinrich Hawer, Frankfurt (Main)-Eschersheim,  
Dr. Hans-Ludwig Simm, Frankfurt (Main)-Heddernheim,  
Dr. Erich Zachau, Frankfurt (Main)

**3. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als vereidigter Buchprüfer sind erloschen:**

Georg Kohlhepp, Heringen,  
Dipl.-Kfm. Rudolf Mahrenholz, Frankfurt (Main),  
Willy Schoele, Kassel.

Wiesbaden, 21. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III f — 010 — 11/62

StAnz. 5/1963, S. 128

127

**Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung**

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt (Main) als Pflanzenschutzamt vom 28. Dezember 1962 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Große Brennnessel	(Urtica dioica L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Pfeilkresse, Herzoder Türkische Kresse	(Lopidium draba L.)
Quecke	(Agropyrum repens L. Pal. Beauv.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf allen Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen

sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. 6/1955 S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Wiesbaden, 18. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
R 2 — 20.04 — 33/63

StAnz. 5/1963, S. 128

128

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämler**

Bezug: Erlaß vom 6. 6. 1956 — Vc — 05.6.4 — 2439 56  
(StAnz. S. 622); Erlaß vom 17. 11. 1960 — Vc — 05.6.4 — 4741/60; Erlaß vom 19. 2. 1962 — Vc — 15 — m — 14 — 534/62

Die bisher gültigen Bestimmungen über das Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämler wurden Ihnen durch die o. a. Erlasse bekanntgegeben.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen sind diese Bestimmungen überarbeitet worden. Die Neufassung der Bestimmungen über das Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämler ist nachstehend abgedruckt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1963 in Kraft.

Bereits vor dem 1. 1. 1963 angenommene Aufträge sind ggf. nach den alten Entgeltsätzen abzurechnen.

Ich bitte mir zum **31. 1. jeden Jahres** für das abgelaufene Haushaltsjahr getrennt nach den Wasserwirtschaftsämlern Bericht zu erstatten über

- die Höhe des Entgeltaufkommens,
- die Höhe der gem. Ziff. 2 der Bestimmungen besonders nachzuweisenden Beträge,
- die Höhe der Entgeltverluste durch Verzichtleistungen gem. Ziff. 3 der Bestimmungen.

Die mit Erlaß vom 18. 6. 1962 — Vc — 15 — m — 14 — 2377/62 — eingeführten Tabellen zur Ermittlung der Entgeltbeträge werden für Bauwertsummen über 300 000 DM ungültig.

Die o. a. Erlasse vom 6. 6. 1956, 17. 11. 1960 und vom 19. 2. 1962 sind ab 1. 1. 1963 gegenstandslos.

Wiesbaden, 28. 12. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ve — 15 m — 14 — 3470/62

StAnz. 5/1963, S. 128

**Anlage 1**

**Bestimmungen über Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämler.**

1. Die Wasserwirtschaftsämler haben für die Bearbeitung genereller und baureifer Entwürfe sowie für das Aus-

üben der örtlichen Bauleitung und der Oberleitung der Bauausführung Entgelt nach den unter Ziffer 7 bis 9 genannten Sätzen zu erheben.

2. Entgelt ist nicht zu erheben von staatlichen Verwaltungen und Betrieben soweit diese nicht im Auftrag Dritter handeln sowie für die Tätigkeit der Wasserwirtschaftsämter in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren. In diesen Fällen sind jedoch die Beträge, die bei der Erhebung von Entgelt eingehen würden, besonders nachzuweisen.

3. Bei wirtschaftlich schwachen Gemeinden und Verbänden kann auf Antrag auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn es sich um ein dem öffentlichen Wohle dienendes Vorhaben handelt. Die Bedürftigkeit der Gemeinde oder des Verbandes ist von der Aufsichtsbehörde unter Anlegen eines strengen Maßstabes zu bestätigen. Die Gründe des Verzichts sind aktenkundig zu machen. Der Verzicht auf ein Entgelt wird vom Regierungspräsidenten ausgesprochen; bei Beträgen, die im Einzelfall 500 DM überschreiten, ist meine Zustimmung einzuholen.

4. Das Wasserwirtschaftsamt hat dem Träger der Maßnahme — bei zu bildenden Wasser- und Bodenverbänden dem vorläufigen Träger — beim Stellen des Antrages die voraussichtliche Höhe des Entgelts mitzuteilen. Der Träger der Maßnahme hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) über die Zahlung des Entgeltes abzugeben.

a) Vor Beginn der Entwurfsbearbeitung ist ein Vorschuß in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlichen Entgelts gem. Ziffer 7 festzusetzen, der vom Träger der Maßnahme zu zahlen ist.

Der Vorschuß ist auf das endgültig festzusetzende Entgelt anzurechnen. Mit der Bearbeitung des Entwurfes darf erst nach Einzahlung des Vorschusses begonnen werden.

b) Vor Beginn der Bauarbeiten ist für die Übernahme der örtlichen Bauleitung und der Oberleitung der Bauausführung ein Vorschuß in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlichen Entgelts gem. Ziff. 8 festzusetzen, der vom Träger der Maßnahme zu zahlen ist. Das Wasserwirtschaftsamt darf erst nach Einzahlung des Vorschusses tätig werden.

5. Soweit ein Vorhaben durch Beihilfen des Landes gefördert wird, darf die Zahlung der letzten Beihilfenrate erst angeordnet werden, wenn das Entgelt beglichen ist.

6. Das Entgelt ist von dem Wasserwirtschaftsamt festzusetzen und festzustellen. Es ist an die zuständige staatliche Kasse zu entrichten und bei Kap. 09 19 — 9 zu vereinnahmen.

7. Das Entgelt beträgt für die Bearbeitung von

a) baureifen Entwürfen für Wasserversorgungs- und Abwasservorhaben sowie für überörtlichen Gewässerausbau bei einer Kostenanschlags- bzw. Bauwertsumme von

10 000 DM und weniger	= 5,0 v. H.
25 000 DM	= 4,0 v. H.
50 000 DM	= 3,0 v. H.
75 000 DM	= 2,4 v. H.
100 000 DM	= 2,0 v. H.
200 000 DM	= 1,8 v. H.
300 000 DM	= 1,7 v. H.
400 000 DM	= 1,65 v. H.
500 000 DM	= 1,60 v. H.
1 Mill. DM	= 1,55 v. H.
2 Mill. DM	= 1,50 v. H.
5 Mill. DM	= 1,45 v. H.
10 Mill. DM	= 1,40 v. H.
20 Mill. DM	= 1,30 v. H.
30 Mill. DM	= 1,20 v. H.
40 Mill. DM	= 1,10 v. H.
50 Mill. DM und darüber	= 1,00 v. H.

Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten und die Ergebnisse auf volle 10 DM abzurunden;

b) baureifen Entwürfen für örtliche Gewässerausbaumaßnahmen, Meliorationen aller Art sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege 50 v. H. des unter a) genannten Entgelts.

c) generellen Entwürfen aller Art 50 v. H. des unter a) und b) genannten Entgelts,

d) Vorentwürfen z. B. im Zusammenhang mit der Aufstellung von vorlagepflichtigen Bauleitplänen 10 v. H. des unter a) genannten Entgelts.

Das Entgelt umfaßt nicht die im Rahmen der Entwurfsaufstellung anfallenden Gebühren (Katastergebühren, Gebühren für behördliche Genehmigungen, Bewilligungen usw.)

sowie die Kosten für die etwaige Inanspruchnahme fremder Kräfte (Meßhilfe usw.).

8. Das Entgelt für die örtliche Bauleitung beträgt 50 v. H. und das Entgelt für die Oberleitung der Bauausführung 50 v. H. des unter Ziffer a) oder b) genannten Entgelts.

9. Bei besonders schwierigen Konstruktionen und Planungsarbeiten kann das 1,5fache der unter 7a)—d) und 8 genannten Entgeltbeträgen berechnet werden.

Die Entscheidung hierüber liegt bei den zuständigen Regierungspräsidenten. Übersteigt die Bauwertsumme dabei 1 Mill. DM, so ist die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten erforderlich.

10. Die Bearbeitung eines baureifen Entwurfes umfaßt insbesondere die örtlichen Vorarbeiten einschl. Beurteilung der Bodenuntersuchungen, das Stellen der Geräte und Instrumente, das Ausarbeiten der Pläne, Bauvorlagen, Massenermittlungen, Leistungsverzeichnisse, Kostenanschläge und Erläuterungen einschließlich der hydraulischen sowie einfachen statischen Berechnungen.

Die Bearbeitung eines generellen Entwurfes umfaßt die vorgenannten Arbeiten oder einen Teil derselben, die zur überschläglichen Lösung der Aufgaben erforderlich sind.

11. Die örtliche Bauleitung umfaßt das Überwachen der Ausführung des Entwurfes in bezug auf die Übereinstimmung mit den geprüften Planunterlagen und auf die Einhaltung der technischen Bedingungen sowie der baupolizeilichen Vorschriften. Außerdem umfaßt sie die Abnahme der Bauarbeiten und Werkstoffe, das Überwachen der Tagelohnarbeiten, die erforderlichen Aufmessungen für die Abrechnung, die Prüfung der Kostenrechnungen und der Abrechnung sowie das Fertigen der Bestandszeichnungen.

12. Die Oberleitung der Bauausführung umfaßt die Durchführung der Ausschreibung, den Entwurf der Verträge mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme und das Überwachen der örtlichen Bauleitung.

Die Oberleitung ist nicht Teil der staatlichen Aufsicht.

Anlage 2

**Verpflichtungserklärung**

Betr.: .....  
 (Baumaßnahme)  
 Das Wasserwirtschaftsamt .....  
 übernimmt für .....  
 (Träger der Maßnahme)

Kreis .....  
 die Bearbeitung eines generellen — baureifen — Entwurfes (in zweifacher Ausfertigung) für die obengenannte Baumaßnahme sowie die örtliche Bauleitung und die Oberleitung der Bauausführung für die obengenannte Baumaßnahme\*).

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, das bestimmungsmäßige Entgelt für die Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes zu entrichten.

Für die Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes sowie für die Höhe und Zahlung des Entgeltes ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 28. Dezember 1962 — Ve — 15 m — 14 — 3470/62 — maßgebend.

....., den 1963

Wasserwirtschaftsamt                      Träger der Maßnahme

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**129**

**Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung**

hier: Umwandlung der Forstwartei Wiera, Hess. Forstamt Mengersberg in eine Revierförsterei

Durch Erlaß vom 3. 1. 1963, III f — I/3924 — 301.04, wurde die Umwandlung der Forstwartei Wiera in eine Revierförsterei mit Wirkung vom 1. 4. 1963 angeordnet. Die von dieser Umorganisation betroffenen Dienstbezirke besitzen ab 1. 4. 1963 folgende Flächengrößen:

Revierförsterei Mengersberg                      655 ha  
 Revierförsterei Wiera                                      657 ha.

Wiesbaden, 14. 1. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
 III f — I/180 — 301.04

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister Heinz Holdinghausen, BaL (1. 11. 1962); Felix Gresens, BaL (1. 11. 1962); Wilhelm Koch, BaL (1. 11. 1962); Helmut Leszczinski, BaL (1. 11. 1962);

zu Kriminalobermeistern die Kriminalmeister Heinrich Bender, BaL (1. 11. 1962); Otto Mohn, BaL (1. 11. 1962); Ilse Röhnert, BaL (1. 11. 1962); Harry Schütz, BaL (1. 11. 1962).

Wiesbaden, 27. 12. 1962

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 o

St.Anz. 5/1963, S. 130

### F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

#### b) Regierungspräsident Darmstadt

##### Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen

ernannt

zum Oberregierungsschulrat Berufsschuldirektor Franz Skala, Darmstadt (15. 8. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Stud.-Rat Horst Schmidt, Gießen (27. 8. 1962);  
Fachlehrerin Margarete Klein, Gießen (7. 9. 1962);

Baurat i. t. S. Dr. Helmut Külbs, Darmstadt (12. 9. 1962);  
die Stud.-Räte(Rätinnen) Ursula Willenbad, Darmstadt (16. 10. 1962); Willi Benkert, Darmstadt (15. 10. 1962); Helene Heß, Darmstadt (17. 10. 1962); Wilhelm Schindewolf, Offenbach (12. 10. 1962); Rudolf Fiedler, Offenbach (11. 10. 1962); Marianne Herth, Groß-Gerau (16. 10. 1962); Gerda Heufelder, Offenbach (16. 10. 1962); Günther Weidenauer, Darmstadt (12. 10. 1962); Walter Steiner, Groß-Gerau (1. 10. 1962); Paul Bielefeld, Gießen (16. 10. 1962); Rosemarie Bittner, Gießen (16. 10. 1962); Friedrich Schildt, Groß-Gerau (9. 10. 1962); Günter Haeselbarth (12. 10. 1962); Günter Thiele, Offenbach (19. 10. 1962); Hans Küllmar, Butzbach (23. 10. 1962); Friedrich Zepter, Offenbach (11. 10. 1962); Willi Raitz, Darmstadt (29. 10. 1962); Wolfgang Wirth, Offenbach (30. 10. 1962); Theresia Schmitt, Darmstadt (29. 10. 1962); Otto Uebeler, Offenbach (30. 10. 1962); Johann Wilka, Groß-Gerau (29. 10. 1962); Gerhard Reichelt, Dieburg (17. 10. 1962); Gertrud Bauer, Offenbach (29. 10. 1962); Hubert Roth, Darmstadt (31. 10. 1962); Hans Jung, Erbach (31. 10. 1962); Horst Schneider, Gießen (27. 10. 1962); Karl Ruhland, Dieburg (30. 10. 1962); Herbert Biohn, Darmstadt (31. 10. 1962); Hildegard Küllmar, Butzbach (29. 10. 1962); Georg Zacher, Gießen (27. 10. 1962); Erich Weigl, Friedberg (9. 11. 1962);

LOLin Elisabeth Dötsch, Offenbach (9. 11. 1962); Helga Rötter, Offenbach (7. 11. 1962);

Baurat Dr. Werner Krumnow, Darmstadt (6. 6. 1962);

GOL (BaK) Hildegard Reinsch, Offenbach (8. 3. 1962);

ernannt

zum Fachlehrer (BaP) Fachlehrer i. A. Willi Lanz, Rüsselsheim (28. 9. 1962);

zum Berufsschuldirektor die Stud.-Räte Otto Gesser, Darmstadt (30. 7. 1962); Günther Straub, Gießen (31. 10. 1962); Hans Mahrenholz, Offenbach (7. 6. 1962);

zum/zur Fachschuloberlehrer/in die Fachlehrerinnen Elisabeth Klingenberg, Darmstadt (27. 6. 1962); Anna Tiemann, Darmstadt (3. 7. 1962); Oberschullehrerin Irmgard Gutfreund, Darmstadt (18. 6. 1962);

zum/zur Stud.-Ass. auf Probe die Ass. im Lehramt Margot Greiner, Darmstadt (22. 5. 1962); Georg Rippert, Groß-Gerau (17. 5. 1962); Heribert Zink, Gießen (16. 5. 1962); Gerhard Hermann, Rüsselsheim (21. 5. 1962); Margarete Schott, Darmstadt (21. 5. 1962);

zum Werkmeister auf Probe Korbmachermeister i. A. Karl-Heinz Jahn, Friedberg (16. 8. 1962);

ernannt und berufen

zum Studienrat (i. A.) (BaP) Dipl.-Soz. Helmut Beier, Darmstadt (1. 11. 1962);

ernannt

zum Oberbaurat i. t. S. die Bauräte i. t. S. Karl Schaefer, Darmstadt (11. 7. 1962); Rudolf Lindner, Friedberg (20. 7. 1962); Rolf Lampelius, Friedberg (20. 7. 1962); Helmut Otto, Friedberg (20. 7. 1962); Joachim Bauer, Friedberg (19. 7. 1962); Friedrich Stein, Darmstadt (20. 7. 1962); Dr. Wilhelm Treusch, Darmstadt (21. 7. 1962); Wilhelm Wiermann, Friedberg (20. 7. 1962); Friedrich Schembs, Darmstadt (30. 7. 1962); Dr. Max Bötzkes, Darmstadt (30. 7. 1962); Helmut Lemcke, Darmstadt (30. 7. 1962); Franz Schmidt, Friedberg (6. 8. 1962); Dr. Wolfram Ortman, Darmstadt (25. 9. 1962); Werner Torau, Darmstadt (17. 10. 1962);

zum Baurat i. t. S. die Fachschuloberlehrer Friedrich Conrad, Friedberg (25. 4. 1962); Josef Becker, Friedberg (25. 4. 1962);

die Dozenten i. A. Karlheinz Trimborn, Gießen (9. 7. 1962); Herbert Naumann, Friedberg (27. 6. 1962); Martin Thomsing, Darmstadt (18. 7. 1962); Bernd Schirrmacher, Gießen (29. 6. 1962); Alfred Schuster, Friedberg (2. 8. 1962); Günther Fahlke, Friedberg (11. 9. 1962); Günther Held, Friedberg (11. 9. 1962); Heinrich Banse, Friedberg (24. 9. 1962); Rudolf Schiefner, Darmstadt (22. 10. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Fachlehrerin Maria Blümlein, Erbach (1. 6. 1962);  
Stud.-Rat(Rätin) Heinrich Wagner, Bad Nauheim (1. 4. 1962);  
Emma Sauerwein, Dieburg (31. 8. 1962);

entlassen

die Stud.-Rätin Lieselotte v. Falkenhausen, Friedberg (31. 10. 1962); Gudrun Schütz, Darmstadt (13. 9. 1962); Dietlinde Edel, Bensheim (30. 9. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Stud.-Ass. (BaW) Karl Eurich, Lauterbach (17. 8. 1962); Karl Reiß, Bensheim (16. 8. 1962); Heinrich Hensel, Gießen (21. 8. 1962); Heinrich Oberthür, Lauterbach (21. 8. 1962); Karl-Erich Kamp, Alsfeld (22. 8. 1962); Reinhild Kares, Offenbach (16. 8. 1962); Hans Spangenberg, Darmstadt (29. 8. 1962);

Mit Wirkung vom 1. 4. 1962 hat die Rechtsstellung eines Beamten auf Probe erhalten (Urkunde gemäß § 225 Abs. 2 HBG ausgehändigt)

die Stud.-Räte Günther Weidenauer, Darmstadt (28. 6. 1962); Dieter Wolf, Groß-Gerau (3. 7. 1962); Herbert Biohn, Darmstadt (29. 6. 1962); Willi Benkert, Darmstadt (29. 6. 1962); Günter Scholz, Darmstadt (29. 6. 1962); Theresia Schmitt, Darmstadt (29. 6. 1962); Anita Hackner, Darmstadt (28. 6. 1962); Helene Heß, Darmstadt (29. 6. 1962); Dr. Gerhard Grundke, Gießen (26. 6. 1962); Otto Schmid, Darmstadt (4. 7. 1962); Marianne Herth, Groß-Gerau (28. 6. 1962); Georg Zacher, Gießen (26. 6. 1962); Fritz Schildt, Groß-Gerau (28. 6. 1962); Ursula Willenbach, Darmstadt (28. 6. 1962); Gustav Müller, Gießen (27. 6. 1962); Paul Bielefeld, Gießen (27. 6. 1962); Rosemarie Bittner, Gießen (28. 6. 1962); Johann Wilka, Groß-Gerau (29. 6. 1962); Erich Schuchmann, Gießen (27. 6. 1962); Horst Schneider, Gießen (28. 6. 1962); Hubert Poth, Darmstadt (28. 6. 1962); Herbert Goebes, Offenbach (28. 6. 1962); Gerhard Reichelt, Dieburg (28. 6. 1962); Erich Weigl, Friedberg (28. 6. 1962); Otto Uebeler, Offenbach (27. 6. 1962); Karl Schmauß, Offenbach (27. 6. 1962); Johann Schmidt, Darmstadt (27. 6. 1962); Karl Ruhland, Dieburg (28. 6. 1962); Walter Riebel, Lauterbach (27. 6. 1962); Siegfried Mazander, Offenbach (28. 6. 1962); Hans Dethloff, Lauterbach (28. 6. 1962); Rolf Kastner, Groß-Gerau (27. 6. 1962); Erwin Giegerich, Darmstadt (28. 6. 1962); Willi Raitz, Darmstadt (28. 6. 1962); Hildegard Küllmar, Friedberg (29. 6. 1962); Günter Haeselbarth, Offenbach (26. 6. 1962); Joseph Jung, Neu-Isenburg (28. 6. 1962); Wolfgang Wirth, Offenbach (28. 6. 1962); Karl Uedsen, Offenbach (27. 6. 1962); Rudolf Messer, Groß-Gerau (27. 6. 1962); Helmut Pfeifer, Friedberg (27. 6. 1962); Jutta Hendrick, Groß-Gerau (27. 6. 1962); Wolfgang Kuhnt, Groß-Gerau (27. 6. 1962); Hans Küllmar, Butzbach (27. 6. 1962); Franz Willmer, Darmstadt (27. 6. 1962); Anton Steinbach, Gießen (28. 6. 1962); Günter Thiele, Offenbach (4. 7. 1962); Gudrun Schütz, Darmstadt (1. 7. 1962); Horst Schmidt, Gießen

(27. 6. 1962); Hubert Stengl, Offenbach (2. 7. 1962); Bert-hold Gemeinder, Offenbach (3. 7. 1962); Gerda Heufelder, Offenbach (3. 7. 1962); Gerhard Bautz, Offenbach (2. 7. 1962); Gertrud Bauer, Offenbach (3. 7. 1962); Heinz Wagner, Darmstadt (28. 6. 1962); Hermann Rychetsky, Offenbach (2. 7. 1962); Horst Schrinner, Alsfeld (4. 7. 1962); Rainer Schlemmer, Alsfeld (4. 7. 1962); Annelore Cramm, Offenbach (2. 7. 1962); Gerda Grap, Offenbach (28. 6. 1962); Horst Beck, Friedberg (30. 6. 1962); Horst Straub, Offenbach (28. 6. 1962); Hermann Jahn, Alsfeld (10. 7. 1962); Dietlinde Edel, Bensheim (16. 8. 1962); Harald Brauns, Darmstadt (17. 8. 1962); Walter Steiner, Groß-Gerau (21. 8. 1962); Hans Ostertag, Rüsselsheim (24. 8. 1962); Reinhard Müller, Gießen (21. 8. 1962); Horst Müller, Gießen (21. 8. 1962); Friedrich Zepfer, Offenbach (27. 8. 1962); Wilhelm Schindewolf, Offenbach (27. 8. 1962); LOL Helga Rötter, Offenbach (22. 8. 1962);

die Bauräte i. t. S. Hans Reibold, Darmstadt (22. 8. 1962); Heinz Schwarz, Darmstadt (23. 8. 1962); Helmut Czack, Friedberg (30. 8. 1962); Walter Backs, Gießen (28. 8. 1962); Manfred Wagner, Darmstadt (27. 8. 1962);

die Stud.-Räte Manfred Führer, Friedberg (24. 8. 1962); Heimfried Rühl, Groß-Gerau (21. 8. 1962);

LOL Elisabeth Dötsch, Offenbach (27. 8. 1962);

Stud.-Rat Robert Mitnacht, Dieburg (24. 8. 1962);

Baurat i. t. S. Gerhard Scheper, Darmstadt (30. 8. 1962);

Stud.-Rat Walter Klein, Büdingen (29. 8. 1962);

Jgd.-Leiterin Edith Ginzl, Gießen (30. 8. 1962);

Stud.-Rat Hans Jung, Erbach (24. 8. 1962);

Fachlehrerin Margarete Klein, Gießen (22. 8. 1962);

Fachlehrer Martin Schmall, Erbach (30. 8. 1962);

Fachschuloberlehrer Richard Braun, Alsfeld (30. 8. 1962);

die Bauräte i. t. S. Heinrich Hassinger, Friedberg (20. 8. 1962);

Kurt Ziegler, Friedberg (16. 8. 1962); Dr. Wilhelm Schemm, Friedberg (21. 8. 1962);

Otto Schäfer, Gießen (17. 8. 1962); Robert Knetsch, Gießen (24. 8. 1962);

die Stud.-Räte Willi Franz, Darmstadt (22. 8. 1962);

Ottmar Haas, Büdingen (21. 8. 1962); Rudolf Fiedler, Offenbach (21. 8. 1962);

Lothar Thelos, Bensheim (24. 8. 1962); Gerhard Kennerer, Offenbach (21. 8. 1962);

Hausmeister Ludwig Sammet, Gießen (16. 8. 1962);

LOL Sigrid Weyhe, Butzbach (21. 8. 1962);

Fachlehrer Hans Dusor, Offenbach (23. 8. 1962);

die Stud.-Räte Gerhard Müller, Offenbach (27. 8. 1962); Kurt Marweld, Darmstadt (23. 8. 1962); Wilhelm Gandenberger, Darmstadt (23. 8. 1962);

die Stud.-Rätin Leonore Lenné, Darmstadt (23. 8. 1962); Wolfgang Stephan, Gießen (30. 8. 1962); Wiltrud Stiefenhofer, Darmstadt (1. 9. 1962);

Fachschuloberlehrer Erich Philipp, Alsfeld (31. 8. 1962);

Baurat i. t. S. Dr. Rudolf Frey, Gießen (3. 9. 1962);

die Stud.-Räte Hans Schmiedel, Offenbach (30. 8. 1962);

Karl Heinz Wepler, Alsfeld (27. 8. 1962);

die Fachschuloberlehrer Werner Mayrhofer, Alsfeld (31. 8. 1962);

Karl Menzel, Alsfeld (4. 9. 1962); Heinrich Reitz, Alsfeld (31. 8. 1962);

Johannes Menne, Alsfeld (31. 8. 1962);

die Bauräte i. t. S. Gerd Rexroth, Friedberg (7. 9. 1962);

Benno Rappöhn, Gießen (6. 9. 1962);

die Stud.-Rätin Eleonore Grieb, Gießen (30. 8. 1962);

die Bauräte i. t. S. Dr. Helmut Külbs, Darmstadt (12. 9. 1962);

Karl Köhler, Friedberg (12. 9. 1962); Paul Tietgen, Friedberg (10. 9. 1962);

Dr. Helmut Klose, Friedberg (19. 9. 1962);

Günter Wiemer, Gießen (18. 8. 1962); Heinrich Grohe, Darmstadt (18. 9. 1962);

Helmut Kröhnert, Darmstadt (18. 9. 1962);

Gerhard Kämpf, Darmstadt (18. 9. 1962);

Dr. Hugo Moppert, Gießen (20. 9. 1962);

Hans Essiger, Gießen (20. 9. 1962);

Paul Eul, Friedberg (24. 9. 1962);

Kurt Lücke, Gießen (20. 9. 1962);

Philipp Katz, Gießen (20. 9. 1962);

Wolfgang Lindenborn, Gießen (20. 9. 1962);

#### ernannt

zum Stud.-Ass. (BaW) Ass. i. L. Ursula Kasten, Gießen (16. 8. 1962);

zum Stud.-Rat Dozent i. A. Dr. Walter Abendroth, Friedberg (10. 8. 1962);

Dipl.-Hdl. Hermann Brödel, Friedberg (15. 8. 1962);

Dozent i. A. Dr. Walter Pruß, Darmstadt (31. 10. 1962);

Die Rechtsstellung ab 1. 4. 1962 eines Beamten auf Lebenszeit hat erhalten:

Stud.-Rat Karl Bauer, Friedberg (24. 9. 1962);

LOL a. K. Elfriede Prediger, Butzbach (24. 8. 1962);

Stud.-Rätin (BaK) Hildegard Reck, Lampertheim (30. 8. 1962).

Darmstadt, 11. 12. 1962

**Der Regierungspräsident**

II/1 — 7 1 08 (1)

*StAnz. 5/1963, S. 130*

## 131 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. 5. 1961

hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an die Stadt Rüsselsheim zur Erfüllung nach Weisung

Ich übertrage der Stadt Rüsselsheim gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. 10. 1957 (GVBl. S. 143) die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgaben werden von dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim wahrgenommen.

Darmstadt, 11. 1. 1963

**Der Regierungspräsident**

P 1 — 95 b (2)

*StAnz. 5/1963, S. 131*

## 132

### Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Wallerstädten, Kreis Groß-Gerau

Der Pferdeversicherungsverein Wallerstädten, Kreis Groß-Gerau, hat durch die Mitgliederversammlung am 15. 2. 1962 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an sowie die Übertragung des Versicherungsbestandes auf die Viehversicherungsgesellschaft Wallerstädten, Kreis Groß-Gerau, beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 1. 1963

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 39 i 02/01

*StAnz. 5/1963, S. 131*

## 133

### Auflösung des Viehversicherungsvereins Vielbrunn, Kreis Erbach i. Odw.

Der Viehversicherungsverein Vielbrunn, Kreis Erbach im Odenwald hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. 12. 1962 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 1. 1963

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 39 i 02/01

*StAnz. 5/1963, S. 131*

## 134 KASSEL

### Fliegerärztliche Sachverständige

Die Ernennung des Kreisobermedizinalrats Dr. Joh. Trojan, Eschwege, zum amtlichen Arzt für die Untersuchung von Segelflugzeug- und Freiballonführern habe ich zurückgezogen.

An Stelle von Herrn Kreisobermedizinalrat Dr. Joh. Trojan wurde Herr Kreismedizinalrat Dr. E. Sekol, Eschwege, zum amtlichen ärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Segelflugzeug- und Freiballonführern ernannt.

Kassel, 21. 12. 1962

**Der Regierungspräsident**

I/3 Az. 66 m 28

*StAnz. 5/1963, S. 131*

135

### Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Deisfeld im Landkreis Waldeck

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird der in der Gemeinde Deisfeld, Kreis Waldeck, gelegene Wohnplatz „Waldhaus (Pensionshaus)“ mit Wirkung vom 1. Januar 1963 aufgehoben.

Kassel, 10. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
1/2 a Az.: 3 k 08-01  
StAnz. 5/1963, S. 132

136

### Verlust von Fleischbeschaustempeln

Der Tauglichkeitsstempel mit der Aufschrift: „Obermeister T. U.“ wird für ungültig erklärt. Der neue Stempel trägt die Aufschrift „Obermeister T. U.\*“.

Der Tauglichkeitsstempel mit der Aufschrift „Röhrenfurth“ wird für ungültig erklärt. Der neue Stempel trägt die Aufschrift „Röhrenfurth\*“.

Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 8. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
1/7 Az. 19 a 12-13  
StAnz. 5/1963, S. 132

## Buchbesprechungen

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg-ESVGH, herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe, Band Nr. 11 1962, VIII und 204 sowie 43 S., Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Im StAnz. 1961 S. 826 und 1511 konnte anlässlich der Besprechung der Bände 9 und 10 dieser Entscheidungssammlung auf deren große praktische Bedeutung hingewiesen und ihre Veröffentlichungsart dargestellt werden. Der neueste Band 11 entspricht dem in seinem 1. Teil. Er bringt 46 wichtige Entscheidungen aus vielen Bereichen des öffentlichen Rechts (im folgenden als Nr. zitiert). Allein 10 Beschlüsse sind im Normenkontrollverfahren ergangen. Ein nach Sachgebieten geordnetes Inhaltsverzeichnis leitet den Band ein. Ein Stichwortverzeichnis, ein Gesetzesverzeichnis, die zeitliche Übersicht und das Verzeichnis der Richter beschließen den Band.

Entgegen den früheren Bänden dieser Entscheidungssammlung enthalten ihre Bände von jetzt an einen 2. Teil. Der bedeutet eine wesentliche und bedeutende Ergänzung. Er bringt die Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe der beiden Länder, deren Verwaltungsgerichtshöfe sich 1952 zur Herausgabe einer gemeinsamen Entscheidungssammlung entschlossen hatten (ESVGH Band I, S. III). Dieser Band enthält in seinem neuesten Teil erst eine Entscheidung. Es handelt sich um ein Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Baden-Württemberg vom 6. 2. 1961 zu Fragen des Wahlrechts (S. 25). Diesem Urteil sind Leitsätze der wichtigsten älteren Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe mit Fundstelle vorangestellt: Nr. 1 bis 10 aus Baden-Württemberg, Nr. 11 bis 45 aus Hessen.

Der Leitsatz 5 zu Nr. 34 lautet: „Eine von der Landesregierung auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung ist Bundesrecht“ (S. II, 19). Im ersten Teil desselben Bandes (S. 32) findet man dagegen in einem neueren Urteil folgenden Satz: „Es ist heute jedoch kaum mehr bestritten, daß das auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung von Landesorganen gesetzte Recht nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht ist.“

Auf folgende Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe sei besonders aufmerksam gemacht:

1. Nach Nr. 2 ist der Lehrplan für ein Gymnasium Teil der Schulordnung, also Anstaltsordnung. Er hat Rechtsnormcharakter, weil er die Rechtssphäre der Anstaltsbenutzer berührt. Er bedarf trotz dem kraft Gewohnheitsrechts keiner gesetzlichen Ermächtigung und braucht nicht wie eine Rechtsverordnung bekannt gemacht zu werden. Für Polizeiverordnungen hält das gleiche Gericht (Nr. 7) eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß konkretisierte gesetzliche Ermächtigung zwar für notwendig, meint aber, die in den Ermächtigungsgrundlagen für den Erlaß von Polizeiverordnungen formulierten Begriffe seien trotz ihrer allgemeinen Fassung ausreichend bestimmt, da von der Rechtsprechung hinreichend geklärt (vgl. BVerfG, NJW 62, 1563; siehe aber auch die Abgrenzungsschwierigkeiten, die in BVerfGE 8, 143, 149 erörtert sind, sowie Ridder, Preisrecht ohne Boden, AöR 87, 311, 325). Für Gemeindegatsungen meint Nr. 29, das Selbstverwaltungsrecht allein ermächtigt die Gemeinden nicht, in die Freiheit der Bürger eingreifendes Ortsrecht zu erlassen. Von allgemeiner Bedeutung für die Abgrenzung von Rechtssatz, Verwaltungsakt und Allgemeinverfügung ist Nr. 39 betreffend die Anordnung für Transportleistungspreise bei einem bestimmten Großbauvorhaben. Außerst knapp heißt es dagegen zu Beginn der Nr. 8 nur, ein Parkverbot sei als Verkehrsbeschränkung nach § 4 StVO Rechtsnorm (vgl. zuletzt die Diskussion in DöV 62, 321 und 781). Zum Normcharakter des Bebauungsplanes äußert sich Nr. 6.

2. Nach Nr. 12 ist der Ortsbürgernutzen in Hessen schon 1934 beseitigt worden. Das damalige Gesetz ist durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. 10. 1962 (GVBl. I S. 467) aufgehoben worden. Aus dessen §§ 2ff ergibt sich aber, daß derartige Rechte noch bestehen. Sie können im Rahmen der Flurbereinigung aufgehoben und abgelöst werden (HessVGH vom 27. 4. 1962, F III 53 bis 74/61).

3. Nr. 14 erörtert die Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Nach Nr. 16 können Prüfungsakten geheim gehalten werden (BVerwG, DVBl. 62, 379).

4. Zur Frage des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren heißt es in Nr. 41, der Regierungspräsident habe die dem Kläger nicht bekannten Tatsachen „nur unterstützend herangezogen“, er hätte die Beschwerde auch ohne deren Berücksichtigung zurückgewiesen. Daher leide das Verwaltungsverfahren weder an einem absoluten noch an einem relativen Mangel, obwohl der Grundsatz

von der Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs auch im Verwaltungsverfahren gelte. In einem gewissen Gegensatz hierzu steht HessVGH vom 19. 7. 1962 (OS V 149 60). Nach dem dort zum Ausgangspunkt der Erörterung genommenen Grundsatz kommt es darauf an, ob es sich bei der im Verwaltungsverfahren verletzten Verfahrensvorschrift um eine Schutzvorschrift zugunsten des Betroffenen handelt. Wenn ja, führt der Verfahrensfehler nach dieser Ansicht in der Regel zur Aufhebung des Verwaltungsaktes.

5. Da der Prüfungsmaßstab im Normenkontrollverfahren begrenzt ist (Nr. 2 aE, 7 aE, 8, 9, 28 aE), kommt der Frage besondere praktische Bedeutung zu, wie gegenüber Normen rechtzeitiger Rechtsschutz in einer anderen Verfahrensart gewährt werden kann. Nr. 8 läßt die Feststellungsklage gegenüber Parkverboten zu, weil die Teilnahme am Gemeingebrauch niemandem verwehrt werden dürfe, die Anfechtungsklage gegenüber Parkverboten (Parkverbot ist Norm) und das Normenkontrollverfahren wegen der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und oder des Staatsgerichtshofes nicht zum Ziel führt (zum Verhältnis der Verfahrensarten zueinander siehe Nr. 30).

6. Nach § 11 HessAGVwGO gibt es auch in Hessen wieder das Normenkontrollverfahren. Nr. 6 vertritt für Baden-Württemberg die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen im Normenkontrollverfahren. § 123 VwGO sei allerdings nicht analog anzuwenden. Es bestünde eine Lücke. Sie könne durch Heranziehung des § 25 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (für Hessen siehe die Parallele in § 22 Abs. 1 GVBl. II, 14—1) geschlossen werden. Die Ausgestaltung des Normenkontrollverfahrens sei nämlich Landessache.

7. Mehrfach taucht das Problem des unbestimmten Rechtsbegriffes auf. Der HessVGH erkennt (S. 63) hier einen gewissen Bewertungsspielraum an und beschränkt damit die Kommunalaufsicht, die eine Anordnung des Kreisausschusses, dem Beigeladenen 50.— DM für dessen Nebenbeschäftigung zu zahlen, mit der Begründung aufgehoben hatte, die Nebenbeschäftigung sei Teil des Hauptamtes. Es ging um die Begriffe: Umfang und Schwierigkeit der Nebentätigkeit sowie um die mit ihr verbundenen Verantwortungen. Da es noch im Bereich des Möglichen liegt, einem Beamten eine im Rahmen der Gesamtaufgaben seiner Anstellungskörperschaft oder Behörde liegende Aufgabe als Nebenbeschäftigung zu übertragen, hätte der Regierungspräsident dem Kreis diese nicht verbieten dürfen. In krassem Gegensatz zu dieser Entscheidung heißt es auf S. 45 (Baden-Württemberg), es könne eindeutig entschieden werden — und zwar vom Gericht nach rechtlichen Gesichtspunkten —, ob ein Bauvorhaben städtebaulich erwünscht sei. Es handle sich nämlich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Neben anderen Argumenten halte ich das aus zwei Gründen für bedenklich: (1) Das Gericht unterliegt m. E. einem Zirkelschluß. Es meint, es könne die Frage in vollem Umfang überprüfen, weil es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle. Um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle es sich, weil es die Frage selbständig überprüfen, nämlich eindeutig entscheiden, könne. (2) Hat das Gericht jedoch recht, so überrascht es mich, wieso es bei dieser Eindeutigkeit noch so viele Meinungsverschiedenheiten über das geben kann, was städtebaulich erwünscht ist. Weshalb befassen sich überhaupt die Städteplaner mit dieser Frage, wenn ihre Lösung sich eindeutig aus dem Gesetz ergibt?

Man sieht, welche bedeutsame Fragen auch in diesem Band wieder erörtert sind. Es sind nur einige Beispiele für Inhalt und Vielfalt dieser Entscheidungssammlung. Oberregierungsrat Dr. Reuss

B a u m b a c h - D u d e n, **Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht**, Kurzkomentar, begründet von Dr. Adolf B a u m b a c h, fortgeführt von Dr. Konrad D u d e n, Rechtsanwalt in Mannheim, Professor an der Universität Heidelberg. 15. neubearbeitete Auflage 1962. XVII, 912 S. 8. In Ganzleinen 38.— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die jetzt vorliegende Neubearbeitung zeigt noch besser den Vorzug der von Duden mit der 13. Bearbeitung stärker betonten systematischen Darstellung. Der Kommentar vermindert damit den dem Kurzerläuterungsbuch wesenseigenen Nachteil zum Vorteil nicht nur des Studenten, Referendars oder Praktikers, sondern auch der Vielzahl von Lesern in Wirtschaft und Verwaltung, die ohne spezielle Vorkenntnisse sich über Grundsätze und Einzelfragen des Handelsrechts unterrichten wollen. Sie finden im Baumbach-Duden einen sprachlichen knappen, inhaltlich umfassenden und zu-

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.



verlässigen Ratgeber. Die seit der letzten Auflage erschienenen umfangreichen Veröffentlichungen aus Rechtslehre und Rechtsprechung sind bis zum 31. Mai 1962 ebenso verarbeitet wie die Änderung des Güterkraftverkehrsrechts.

Wo Streitfragen bestehen, werden diese, soweit es mit der Zielsetzung eines Handkommentars zu vereinbaren ist, mit der gewohnten stichwortartigen Prägnanz dargestellt; so sei verwiesen auf die Abhandlung zur Kontokorrentabrede mit der Vielzahl ihrer — häufig übersehenen — Erscheinungsformen in der Praxis (vgl. Anmerkung 3 und 4 zu den §§ 355—357 (HBG), auf die vorsichtige Erörterung der Rechtstellung der Offenen Handelsgesellschaften im Zivilrechtsstreit (vgl. Anmerkung 5 zu § 124 HBG) oder auf die besonderen Hinweise, wenn der Streit der Meinungen nur um theoretische Fragen geht, während das Ergebnis so oder so sich nicht ändert (vgl. z. B. Anmerkung 8 C zu § 128 HGB).

Oft bis in die Einzelheiten des nur noch zivilprozessual Interessanten nimmt der Kommentar Stellung. So wird z. B. die Prozeßführungsbefugnis (Prozeßvoraussetzung!) bei der Auflösungs- und Ausschlußklage der Personalgemeinschaften ebenso gestreift wie die Frage, ob Zulässigkeit und Begründetheit des Auflösungsbegehrens sich überhaupt trennen lassen (vgl. Anmerkung 2 A zu § 133 Seite 386). Bei der Ausschlußklage gegen zwei Gesellschafter wird, wenn sich das Ausschlußbegehren gegen einen der Beklagten als unbegründet erweist, RGZ Bd. 122 S. 173 folgend Prozeßurteil vorgeschlagen, diese im Prozeßrecht umstrittene und im Gesellschaftsrecht bedeutsame Frage also dahin entschieden, daß trotz Rechtskraft des abweisenden Urteils eine neue Klage gegen den anderen Beklagten möglich bleibt (vgl. Anmerkung 3 zu § 140 HGB).

Auch der „arbeitsrechtliche“ Teil des Handelsgesetzbuches (§ 59 ff. HGB — Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge — sowie §§ 84 ff. HGB — Recht der Handelsvertreter mit den in der Praxis wichtigen Auskunftsrechten und Ausgleichsansprüchen) ist selbst für den Ungeübten erfreulich übersichtlich dargestellt und mit hinreichendem Material aus der Rechtsprechung belegt. Auch hier kurz und zuverlässig geblieben zu sein, ist bezeichnend für die Qualität dieses Handkommentars, der es sich eigentlich leisten könnte, wenigstens die Abkürzungen umzugestalten, die das Lesen doch sehr erschweren. So mag „erfflis“ (wohl: erforderlichenfalls) schon befremden der „nachfolgende Frfrh“ (kein nachfolgender früherer Freiherr) sondern der ehrbare „nachfolgende Frachtführer“ gemäß § 432 HGB) zu belustigen; wer aber wird auf Anheiß in Anmerkung 1 A zu § 128 HGB — 1. Zeile — das Buchstabenbild „GesbürgRs“ entschlüsseln? Zu Recht heißt es in Anmerkung 2 F zu § 19 HGB unter Hinweis auf eine im Betriebsberater („BB“) 1961 S. 501 abgedruckte Entscheidung: „... unzulässig jedenfalls unverständlich Abkürzung, die täuschende Vermutung anregen kann“. Die antizipierte Entschuldigung im Vorwort sollte nicht darüber hinwegsehen lassen, daß die im übrigen ebenso bewährten Handkommentare des Verlages (BGB; ZPO) beweisen, wie und daß es besser Landgerichtsrat Zundel

**Bundesversorgungsgesetz. Kommentar von Dr. Schieckel,** Landessozialgerichtspräsident i. R. und von Dr. Gurgel, Landessozialgerichtsrat, III. Auflage, V. Ergänzungslieferung — Stand 1. 5. 1962 —, Preis des Gesamtwertes einschließlich dieser Ergänzungslieferung 48,50 DM, Verlag R. S. Schulz, München 14, Goethestraße 3.

Durch die sehr umfangreiche V. Ergänzungslieferung wurde das in zwei Teilbänden erschienene Gesamtwerk auf den neuesten Stand gebracht. Die Verfasser haben im ersten Band ihr besonderes Augenmerk auf die Erläuterungen zum Bundesversorgungsgesetz gerichtet und dabei in verstärktem Maße die neueste Rechtsprechung berücksichtigt. Den durch das Erste Neuordnungsgesetz in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommenen neuen Ansprüchen und Leistungen wurde dabei erhöhte Beachtung geschenkt. Die im zweiten Band abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden ergänzt und die wichtigsten Rundschreiben und Erlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung dort abgedruckt.

Das Gesamtwerk wird seiner Aufgabe als Kommentar und Handbuch des Versorgungsrechts in vollem Umfange gerecht. Es verdient höchste Beachtung.

**Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften.** Kommentar von Otto Sölch, Senatspräsident beim Bundesfinanzhof (i. R.) und Dr. K. Ringlieb, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof, unter Mitwirkung von Dr. Heinrich List, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof. (Begründet von Dr. F. W. Koch und Dr. E. Wirkkau). 7. Auflage. Loseblattausgabe, Stand 1. Oktober 1962. Rund 1000 Seiten. In Leinenordner 68,— DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Die großen Änderungen des Umsatzsteuerrechts in den letzten Jahren lassen auch für die kommende Zeit ebenso große Änderungen erwarten. Dieses rechtfertigt den Übergang des Kommentars zur Loseblattform bei der nun vorliegenden 7. Auflage. Die Verfasser und der Verlag versprechen, durch alsbaldige Ergänzungslieferungen die zu erwartenden Neuerungen und Änderungen in die Erläuterungen einzufügen, so daß der Kommentar nach Ausscheiden des Überholten stets zeitnahe ist und nicht veraltet. Jetzt ist er bis zum Stand vom 1. Oktober 1962 herangeführt.

Vergleicht man das kleine und schmale Bändchen der 5. Auflage, die noch als Beck'scher Kurzkommentar herauskam, mit dem vorliegenden stattlichen Werk, so leuchtet ohne weiteres ein, das dieser Beck'sche Steuerkommentar jetzt in umfassender Weise alles das präsentiert, was man im Umsatzsteuerrecht je suchen wollte.

Die Grundlage der Erläuterungen bildet in bewährter Weise die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der übrigen Finanzgerichte. Wo es unerlässlich ist, wurde die historische Entwicklung der Bestimmung dargestellt. Darüber hinaus wird die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung dargelegt. Die Erlasse des Bundesfinanzministeriums, die Verwaltungsanweisungen und die allgemein bedeutsamen Verfügungen der Oberfinanzdirektionen werden herangezogen. Die Auswirkungen des neuen Zollgesetzes vom 1. Januar 1962 an erforderlichen die völlige Neubearbeitung des Ausgleichsteuer. Das gesamte Wertzollrecht, besonders im Rahmen der EWG, ist kommentiert. Die die Ein- und Ausfuhr betreffenden Umsatzsteuerfragen und die Erläuterungen des Ausfuhrvergütungsrechts wurden grundlegend neu bearbeitet. Das gleiche gilt von dem an sich unüber-

sichtlichen Gebiet der Umsatzsteuerfreiheit und der Umsatzsteuervergütungen nach dem Truppenvertrag und dem Offshore-Abkommen. Das neue Berlinhilfe-Gesetz 1962 ist schon berücksichtigt.

Eine sehr praktische Übersicht der gebrachten Urteile des Reichsfinanzhofs, des Obersten Finanzgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs mit ihren verschiedenen Fundstellen, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und die wesentlich erweiterten Literaturnachweisungen sind für das rasche Aufspüren von Problemen und des Standes ihrer Lösungen sehr dienlich. Die große Anzahl der im Anhang veröffentlichten einschlägigen Texte von Vorschriften zum Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West), zu den Umsatzsteuervergünstigungen bei Leistungen an ausländische Streitkräfte, der verschiedenen Gesetze über den Verkehr mit Lebensmitteln und die zahlreichen abgedruckten Erlasse bieten die Gewähr, daß alles Wünschenswerte erfaßt und zu finden ist. Die lang bewährte knappe Formulierung wurde trotz der Erweiterung des Umfangs mit Recht beibehalten. Der bekannte Kommentar dürfte in seiner neuen Form überall guten Eingang finden. Ministerialrat Erler

**Verwaltungsrecht II (Organisations- und Dienstrecht), ein Studienbuch von Hans J. Wolff,** o. Professor an der Universität zu Münster, 1962, XXXVI und 413 S., Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nun liegt auch der 2. Band des das Verwaltungsrechts darstellenden Studienbuches von H. J. Wolff vor (vgl. StAnz. 1962 S. 555). Entgegen der ursprünglichen Absicht des Verfassers enthält es nicht das ganz besondere Verwaltungsrecht (S. V), sondern „nur“ das Organisationsrecht und das Recht des öffentlichen Dienstes. Neben dem allgemeinen Organisationsrecht, wo die Grundbegriffe (Organisation, Zuständigkeit, Amt und Amtswalter, Organe, Behörde, Organisationsgewalt) erläutert sind, gibt der Verfasser Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Verwaltungsorganisation und über die jetzige staatliche Behördenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. In einem 2. Abschnitt stellt der Verfasser als Glieder der staatlichen Organisation das Kommunalrecht außer der Gemeindeführung (S. 145) dar, sowie das Recht, das sich auf andere wichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts bezieht (Universitäten, Rechtsanwaltschaft, Handwerk, Sozialversicherungsträger). Abgehandelt ist auch das Anstalts- und Stiftungsrecht.

Da der Verfasser die Darstellung des besonderen Verwaltungsrechts geteilt und das Recht der Ordnungs- und Leistungsverwaltung sowie das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsrechtsschutz (siehe dazu bereits Ule, Verwaltungsprozessrecht; StAnz. 1962 S. 1295) in einem 3. Band vorbehalten hat, konnte er verhältnismäßig ausführlich sein. Da der Verfasser sich außerdem der aus dem 1. Band bekannten Darstellungsweise befleißigte, bietet der Verfasser dem, der das Buch studiert, wie dem, der darin etwas nachschlägt, sehr viel. Mit vollem Recht hebt der Verfasser im Vorwort (S. V) die „differenzierte Systematik und prägnante Begrifflichkeit“ seines Werkes hervor. Er macht dem Leser immer wieder die Probleme durch Unterscheidungen, Abgrenzungen und Begriffsbeschreibungen klar. Auch soziologischen und politischen Hintergründen ist der Verfasser kurz nachgegangen, mag er im Vorwort insoweit einen Vorbehalt gemacht haben. Rietdorfs Aufsatz über die Organisation der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen (DöV 62, 593) zeigt, welche Bedeutung organisationsrechtliche Fragen haben und wie viele Probleme hier noch wenig erörtert sind. Sie so präzise im Zusammenhang wohl gegliedert dargestellt zu sehen, ist von großem Gewinn. Wolff gibt für die weitere Diskussion eine feste Grundlage, zumal er auf einer großen Materialfülle aufbaut. So nennt das Abkürzungsverzeichnis (das einige ungebrauchliche, aber leicht durchschaubare Abkürzungen enthält) allein 25 hessische Gesetze, unter ihnen bereits die Hessische Disziplinarordnung und das Hessische Beamtengesetz aus dem Jahre 1962. Gegenüber dem Text (S. 385) ist aber darauf hinzuweisen, daß das neue HBG eine dem alten § 46 entsprechende Vorschrift nicht mehr kennt (§ 215). Auch das Hessische Schullehrergesetz (S. 221) ist aufgehoben (Art. 16 Nr. 2) und durch § 193 ff des neuen HBG ersetzt worden.

Leider können hier nur ganz wenige Beispiele für die erstaunliche Gedankenfülle gebracht werden, die in diesem Band verarbeitet ist. Die Leser des Staatsanzeigers wird folgendes besonders interessieren:

1. „Soweit solche Anordnungen (über Dauer und Verteilung der Arbeitszeit) Beamten des höheren Dienstes zur Einhaltung bestimmter Dienststunden verpflichten, die weder wegen der Verständigung der Behörden-Angehörigen untereinander noch wegen des Publikumsverkehrs oder sonstigen Besonderheiten der Amtsfunktionen bestimmt sein müssen, widersprechen sie den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und sind deshalb m. E. verfassungswidrig“ (S. 364).
2. „Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 12. 1953 über die Beamtenverhältnisse in der NS-Zeit gehen nicht nur von rechtlich, sondern auch von tatsächlich falschen Voraussetzungen aus“ (S. 315, 333). Leider hat der Verfasser das Urteil vom 19. 2. 1957 (BVerfGE 6, 132) nicht zitiert, wo sich das Gericht eingehend mit dieser Kritik auseinandergesetzt hat.
3. Änderungen des Gemeindegebietes seien Verwaltungsakte (S. 148).
4. Die Genehmigung einer Satzung sei Verwaltungsakt (S. 90); vgl. hierzu Bock, BayVBl. 62, 369.
5. Bei der Erörterung des Selbsteintrittsrechts (S. 19) fällt auf, daß der Verfasser die Schranken dieses Rechts (Gefahr im Verzuge, Nichtbeachtung einer Weisung), die nach S. 83 oben nur „in der Regel“, also nicht notwendigerweise, bestehen, in die Definition hineinnimmt. Fraglich bleibt, ob die Schranken auch bei unmittelbarer Hierarchie zwischen eintretender und zuständiger Behörde bestehen. So dürfte die Frage des Selbsteintrittsrechts anders zu entscheiden sein für den Regierungspräsidenten, dem der Landrat als Behörde der Landesverwaltung untersteht (§ 55 VI 1 HGO), als für den Regierungspräsidenten, der dem Kreis-ausschuß gegenüber nach § 54 HGO nur die in §§ 135, 137 ff HGO genannten Aufsichtsbefugnisse hat (vgl. BGH, DVbl. 62, 488; Menges, VArch 1962, S. 396).

Das Buch ist für fortgeschrittene Studenten wie für Richter und Praktiker der Verwaltung von ebenso großer Bedeutung wie der 1. Band, der sich bereits in 4 Auflagen glänzend bewährt hat.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

## Gerichtsangelegenheiten

### 260 Aufgebote

F 16/62 — **Aufgebot:** Der Baggerführer Heinrich Friedrich Wilhelm genannt Fritz Albert aus Verna, Welcheröder Str. 12, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Verna Blatt 334 auf den Namen der Witwe des Weißbinders Johannes Luckhardt, Katharina geb. Junker (II, Ehefrau des Johannes Luckhardt), eingetragenen  $\frac{1}{4}$  Erbanteils an den Grundstücken

Gemarkung Verna, Flur 3, Flurst. 16, Ackerland, am Rübengarten, 21,53 Ar,

Gemarkung Verna, Flur 9, Flurst. 47/1, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Welcheröder Str. 12, Größe 22,56 Ar, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. April 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bz. Kassel), 14. 1. 1963

Amtsgericht

### 261

F 16/62 — **Aufgebot:** Der Metzgermeister Johannes Schmauch, Singlis, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Singlis Blatt Nr. 206 unter lfd. Nr. 9 auf den Namen des Musikers Heinrich Seewald aus Singlis zur ideellen Hälfte eingetragenen Waldanteils beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. April 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bz. Kassel), 14. 1. 1963

Amtsgericht

### 262

F 14/62 — **Aufgebot:** Die Angestellte Margarete Pöpler aus Kassel-R, Heußnersir. 7, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Verna Band 20 Blatt 614 unter lfd. Nr. 55 auf den Namen des Landwirts und Müllers Johannes Findling, Junghens' Sohn, Verna, eingetragenen Waldanteils an den Grundstücken

Gemarkung Verna Flur 2, Flurstück 1/1 Holzung, Müllersgrund, 3813,25 ha, Flur Nr. 2, Flurstück 5/1, Grünland, unterster Batzenberg, 002,80 ha, Holzung, daselbst, 4292,77 ha, Sportplatz, daselbst 032,00 ha, Flur 10, Flurstück 2/4, Holzung, Welcherod, 1343,50 ha, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 18. April 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bz. Kassel), 17. 1. 1963

Amtsgericht

### 263

F 13/62 — **Aufgebot:** Die Witwe Anna Martha Koch geb. Dörfler, Hundshausen, Haus Nr. 52 $\frac{1}{2}$ , vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Hundshausen Blatt 257 auf den Namen der Eheleute Tagelöhner Helwig Lomp und Luise geb. Happel aus Hundshausen eingetragenen

Grundstücks Flur 2, Flurstück 46, Acker vor dem Gebirge, 22,46 Ar, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. April 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Zimmer 13, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bz. Kassel), 14. 1. 1963

Amtsgericht

### 264

F 11/62 — **Aufgebot:** Der Georg Kirchner in Michelau — vertreten durch Rechtsanwalt Kärcher, Büdingen — hat gem. § 927 BGB beantragt, den Landwirt und Schmied Georg Wagner in Michelau bezüglich des Grundstücks

Grundbuch von Michelau, Band 2, Blatt Nr. 121, Flur 3, Nr. 148, Ackerland, Die Krautacker 1252, sowie den Landwirt und Schmied Georg Wagner und dessen Ehefrau Marie Wagner geb. Körber in Michelau bezüglich der Grundstücke

Grundbuch von Michelau, Band 2, Blatt Nr. 122, Flur 1, Nr. 154, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 46, Größe 4,70 Ar, Flur 3, Nr. 122, Gartenland, in den Görzseemen, 7,57 Ar, als Eigentümer auszuschießen.

Die Vorgenannten, im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. April 1963 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Büdingen, 15. 1. 1963

Amtsgericht

### 265

2 F 1/63 — **Aufgebot:** Die Eheleute Heinrich Frick und Antonie Frick, geb. Beltzer, Gernsheim (Rhein), Darmstädter Straße 36, haben das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gernsheim, Band 25, Blatt 1633, in Abt. III Nr. 2 für die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main), als Rechtsnachfolgerin der Hessischen Landesbank in Darmstadt eingetragene bis zu 8 vom Hundert ver-

zinsliche Darlehenshypothek über 5000,— Goldmark, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. Mai 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Sitzungssaal, Zimmer 19, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Groß-Gerau, 17. 1. 1963

Amtsgericht

### 266

30 F 10/62 — 9. 1. 1963 — **Aufgebot:** Die Raiffeisenkasse eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht Großkrotzenburg (Main) hat das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 28, Blatt 1286, in Abt. III, Nr. 2, für den Großkrotzenburger Spar- und Darlehenskassenverein eGmbH in Großkrotzenburg eingetragene, mit unter Umständen 8% verzinliche Hypothek in Höhe von 1000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. Mai 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Amtsgericht Hanau (Main)

### 267

#### Ausschlußurteil

30 F 4/62 — 19. 12. 1962: In der Aufgebotsache des Rechtsbeistands Jean Altvater in Windecken als gerichtlich bestellter Nachlaßpfleger für diejenigen, welche Erben des am 11. 1. 1928 verstorbenen Landwirts Georg Christian Hassenkamp in Eichen sind sind die nachfolgend aufgeführten Briefe über Hypotheken zugunsten des Landwirts Georg Christian Hassenkamp, verstorben am 11. 1. 1928 für kraftlos erklärt worden:

a) Grundbuch von Windecken Band 40, Blatt 1488 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek von 899,54 Goldmark,

b) Grundbuch von Eichen, Band 17, Blatt Nr. 609 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek von 699,56 Goldmark,

c) Grundbuch von Eichen, Band 34, Blatt Nr. 1179, in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek von 625,— Goldmark,

d) Grundbuch von Eichen, Band 16, Blatt Nr. 612, in Abt. III unter Nr. 3 und 4 eingetragenen Aufwertungshypotheken von 962,95 GM und 24,70 GM,

e) Grundbuch von Eichen, Band 32, Blatt Nr. 1149, in Abt. III unter Nr. 1 und 2 eingetragenen Aufwertungshypotheken von 962,95 GM und 24,70 GM. Der Antragsteller trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Amtsgericht Hanau (Main)



**268**

3 F 4/62 — **Aufgebot:** Die katholische Pfarrvikarie Langhecke, vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roeder, Runkel (Lahn), hat als Eigentümerin des belasteten Grundstücks das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Langhecke Band I, Blatt 13, für die Eheleute Valentin Blum und Emma, geb. Krüger, in Langhecke, auf dem

Grundstück, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses in Abt. III Nr. 1, am 9. März 1923 eingetragenen Darlehenshypothek von 25 000,— (fünfundzwanzigtausend) Mark, jährlich verzinslich mit 6 (sechs) vom Hundert seit dem 1. Januar 1923 beantragt.

Dem Gläubiger wird aufgegeben, spätestens in dem auf Freitag, den 19. 4. 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Runkel/Lahn, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 17. 1. 1963 **Amtsgericht**

**269**

F 2/62 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 17. 1. 1963 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Mengerskirchen, Band Nr. 20, Blatt 577, auf den Namen der Anna Strieder in Mengerskirchen eingetragenen, in Mengerskirchen belegenen Grundstücks

Flur 39, Flurstück 100, Acker Goß, groß 18,54 Ar

mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Weilburg, 17. 1. 1963 **Amtsgericht**

**270** **Güterrechtsregister****Neueintragungen**

GR 759 — 17. 1. 1963: Der Kaufmann Karl Tietze und seine Ehefrau Johanna geb. Hannappel, beide in Seeheim, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1962 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 760 — 17. 1. 1963: Der Kaufmann Gustav Eberle und seine Ehefrau Waltraud geb. Kratzmüller beide in Alsbach, d. B., haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 761 — 17. 1. 1963: Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Zours und seine Ehefrau Hertha geb. Butron, beide in Hepenheim, haben durch Vertrag vom 15. November 1962 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bensheim**

**271**

GR 78: Kaufmann Hans-Curt Burghardt Kurz und Ilse geb. Biederbick in Bischhausen.

Durch Vertrag vom 7. 11. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Borken (Bz. Kassel), 23. 1. 1963

**Amtsgericht**

**272**

GR 79: Eheleute Unternehmer Heinz Frank und Gisela geb. Weber in Wenzigerode, Haus-Nr. 13.

Durch Vertrag vom 10. 12. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Borken (Bz. Kassel), 23. 1. 1963

**Amtsgericht**

**273**

GR 966 — 4. Dezember 1962: Die Eheleute Eberhard Weisse, Student in Darmstadt, und Mechthild geb. Rückert, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 967 — 19. Dezember 1962: Die Eheleute Walter Büttel, Betriebskonditor, und Irmgard, geb. Ziegler in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 968 — 19. Dezember 1962: Die Eheleute Armin Georg Friedrich Schmahl, Schlossermeister, und Ingeborg Brigitta geb. Neumann in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. November 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 969 — 3. Januar 1963: Die Eheleute Dr. Werner Buch, Architekt in Darmstadt, und Felicitas geb. Polysius, haben durch Vertrag vom 29. Oktober 1962 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Darmstadt**

**274**

GR 218: Eheleute Landwirt Josef Ferdinand Ziegler und Maria geb. Reinhard in Steinbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 2. Januar 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 21. 1. 1963 **Amtsgericht**

**275**

GR 140: Herr Harald Ludwig Enderli und Frau Maria Elfriede Enderli geb. Wicker in Stadt Allendorf, Bahnhofstr. Nr. 384.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1962 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und an seine Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 1. 1963

**Amtsgericht**

**276**

GR 182 A: Durch notariellen Vertrag vom 28. 11. 1962 haben Fritz Bandur, Geiß-Nidda, Hauptstraße 9, und dessen Ehefrau Edith Bandur geb. Lind, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

Nidda, 7. 1. 1963 **Amtsgericht**

**277**

GR 489 — Schuhmachermeister Roman Kaiser und Hanna Martha geb. Hartung, Ablar:

Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1962 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

Wetzlar, 11. 1. 1963 **Amtsgericht**

**278**

GR 488 — Kaufm. Angestellter Dieter Möller und Margot geb. Flick, Wetzlar:

Durch notariellen Vertrag vom 18. August 1962 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 11. 1. 1963 **Amtsgericht**

**279** **Vereinsregister****Neueintragung**

VR 67: Luftsportverein Alsfeld, eingetragener Verein, Sitz Alsfeld. Die Satzung ist am 13. Oktober 1962 errichtet.

Alsfeld, 24. 1. 1963 **Amtsgericht**

**280**

VR 517 — 27. November 1962 — Verein: Die Campingfreunde Schusterwörth Sitz: Darmstadt.

VR 521 — 28. Dezember 1962 — Verein: Werkhilfe Pharma e. V. Sitz: Darmstadt.

**Amtsgericht Darmstadt**

**281****Neueintragung**

VR 115: Schützenverein Edelweiß Eidenesäß in Eidengesäß, Kr. Gelnhausen.

Gelnhausen, 17. 1. 1963 **Amtsgericht**

**282****Neueintragung**

VR 38 — 15. 1. 1963: Sportverein Oberseifers.

Camberg (Taunus), 15. 1. 1963

**Amtsgericht Limburg,  
Zweigstelle Camberg**

**283****Neueintragung**

VR 343 — 22. Jan. 1963: Schulverein der Volksschule Marburg-Ockershausen. Sitz: Marburg (Lahn).

**Amtsgericht Marburg (Lahn)**

**284**

VR 275: Deutsche Standard-Wellensittich- und Vogelliebhabervereinigung in Wetzlar. Die Satzung ist am 3. Juni 1962 errichtet.

Wetzlar, 28. 12. 1962 **Amtsgericht**

**285** **Vergleiche — Konkurse**

VN 2/61: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karlheinz Schönfeld, Alleininhaber der Firma Karl E. Schönfeld u. Söhne oHG, Biedenkopf (Lahn), wird das Vergleichsverfahren gemäß § 96 Abs. V und Abs. VI Vergl. O. eingestellt. Die Eröffnung des Konkurses wird mangels Masse abgelehnt.

Biedenkopf, 14. 12. 1962 **Amtsgericht**

**286**

61 VN 2/63 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Heinrich Kullmann in Darmstadt, Inhaber Otto Wedel, technischer Kaufmann in Darmstadt, Pfarrwiesenweg 7, hat durch einen am 24. Januar 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kaufmann O. W. Seybold in Darmstadt, Ahastraße 9, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Darmstadt, 24. 1. 1963

**Amtsgericht — Abt. 61**

**287****Beschluß**

81 N 52/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Robert Müßigmann, Motorrad- und Autozubehör-Großhandlung Frankfurt (Main), Allerheiligenstraße 49 wohnhaft Frankfurt (M.), Unterer Atzemer 10, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die

Vergütung des Gläubigerausschusses sowie zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners auf den 15. März 1963, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 14 000,—, seine Auslagen werden auf DM 939,65 festgesetzt.

Frankfurt (Main), 23. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

288

**Beschluß**

81 N 246-247-248/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) des Hochbau-Ing. Josef Feuerbach, Frankfurt (Main), Westendplatz 34, b) des Bau-Ing. Heinrich Papst, Frankfurt (Main), Westendplatz 34, c) des Poliers Theodor Feuerbach, Frankfurt (Main), Westendplatz Nr. 34, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 8. März 1963, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 9000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1000,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

289

**Beschluß**

81 N 280/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Münzberger, Bautenschutz, Frankfurt (Main), Musikantenweg 74, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 15. Februar 1963 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Frankfurt (Main), 19. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

290

81 N 23/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Internak — Internationale Maklergesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Bürgerstraße 8, wird heute, am 21. Januar 1963 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günther Sido, Frankfurt (Main), Rhönstraße 62, Tel.: 43 34 21.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. Februar 1963 um 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. März 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1963 anzeigen.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

291

**Beschluß**

81 N 194/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Ganz, alleinigen Inhabers der Firma Natur- und Kunststeinwerk Kurt Ganz, Frankfurt (Main), Humboldtstraße 30, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. Februar 1963 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer anberaumt.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

292

**Beschluß**

81 N 264/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der „Bettina“ Eigenheim-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Melemstraße 24, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

293

**Anschlußkonkursverfahren:**

81 N 25/63: Der Antrag der Broßmann Kommanditgesellschaft Bauunternehmung Frankfurt (Main), Fichardstr. 48, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung, heute, am 22. Januar 1963, um 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. A. Fritsch, Frankfurt (M.), Bergerstraße 98, Tel. 43 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Februar 1963 bei dem Gericht zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 1. März 1963, um 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. April 1963, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben

oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. 2. 1963 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

294

**Beschluß**

81 N 143 62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maria Mayer, Frankfurt (Main), Schweizerstraße 26, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. Februar 1963, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

295

2 N 17/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hildegard Mebert, Möbelhandlung in Russelsheim, wird der Schlußtermin auf Mittwoch, den 3. April 1963, um 14 Uhr, Zimmer 11, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Groß-Gerau, 23. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 2

296

3 N 157: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Lettermann in Weidenhausen, Kreis Biedenkopf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gladenbach, 10. 1. 1963

Amtsgericht

297

5 N 2/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Deuker & Sohn, Baugeschäft in Rauschholzhausen, Krs. Marburg (Lahn), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters Termin auf Montag, den 4. März 1963 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, Erdgeschoß, bestimmt.

Kirchhain (Bez. Kassel), 21. 1. 1963

Amtsgericht

298

**Beschluß**

7 N 4/58 — Konkursverfahren: Das am 3. Februar 1958 über das Vermögen der Firma Heinz Marmann, Leder Großhandel und Fabrikvertretungen, Offenbach (Main), Louisestraße 71, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 11. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

**299****Beschluß**

7 N 93/57 — **Konkursverfahren:** Das am 23. Dezember 1957 über das Vermögen des Kaufmanns Hein Spohr, Fabrikation von Lederwaren, Lämmerspiel, Krs. Offenbach (Main), Kettelerstr. 26, wohnhaft in Frankfurt (Main), Feststr. 6, eröffnete Konkursverfahren wird nach Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Offenbach (Main), 11. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

**300**

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma Wilhelm Engel OHG, Inhaber: Dr. Heinrich Dambmann und Gerhard Hysky in Schotten, Hauptstraße 81, handelsgerichtlich eingetragen, ist am 21. Januar 1963 um 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Artur Buss in Schotten, Hauptstraße 76.

Vergleichstermin am 14. Februar 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schotten, Schloßstraße 6, Zimmer 1.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Schotten, 21. 1. 1963

Amtsgericht

**301**

62 N 4/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Erich Krause in Wiesbaden, Bahnhofstraße 3, bei Peitz, wird heute, am 23. Januar 1963, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Aschendorf, Wiesbaden, Rheinstraße 15. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 21. Februar 1963.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 25. Februar 1963, um 9 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Februar 1963.

Wiesbaden, 23. 1. 1963

Amtsgericht

**302****Beschluß**

62 N 41/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Daniels Cotton-Maschinenfabrik (DCM) GmbH in Wiesbaden, Holzstraße 50, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 1. 1963

Amtsgericht

**303**

2 N 5/62 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der aufgelösten Firma Aloys Gosmann, Volkmarshen, Nahrungsmittelfabrik — Importwaren, wird heute, am 18. Januar 1963 um 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die beiden Gesellschafter, Witwe Klara Karoline Gosmann geb. Schmand, und Kaufmann Friedrich, genannt Fritz Gosmann, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht haben, daß die offene Handelsgesellschaft zahlungsunfähig ist und die Verteilung des Vermögens noch nicht vollzogen ist (§§ 209, 207 Abs. 2 KO).

Der Steuerbevollmächtigte Franz Kiel in Wolfhagen, Am Rosengarten 6, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 20. Februar 1963, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. März 1963 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1963 Anzeige zu machen.

Wolfhagen, 18. 1. 1963

Amtsgericht

**304**

62 N 56/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Ursus Traktorenwerk Erkelenz & Co., KG in Wiesbaden, Mainzer Straße 180 und des persönlich haftenden Gesellschafters Anton Wilhelm Erkelenz, ebenda, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütung und Auslagen Termin bestimmt auf Donnerstag, den 21. Februar 1963, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist mit den erforderlichen Erklärungen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wiesbaden, 15. 1. 1963

Amtsgericht

**305**

2 N 1/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Witwe Klara Karoline Gosmann geb. Schmand in Volkmarshen, Arolser Str. 11, wird heute am 19. Januar 1963, um 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß sie ihre Zahlungen eingestellt hat (§§ 102, 103 KO).

Der Steuerbevollmächtigte Franz Kiel in Wolfhagen, Am Rosengarten 6, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 20. Februar 1963 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. März 1963, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu

leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1963 Anzeige zu machen.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wolfhagen, 19. 1. 1963

Amtsgericht

**306**

2 N 2/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich gen. Fritz Gosmann in Volkmarshen, Arolser Straße 11, wird heute, am 19. Januar 1963, um 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß er seine Zahlungen eingestellt hat (§§ 102, 103 KO).

Der Steuerbevollmächtigte Franz Kiel in Wolfhagen, Am Rosengarten 6, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 20. Februar 1963 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. März 1963, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1963 Anzeige zu machen.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wolfhagen, 19. 1. 1963

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**307****Beschluß**

8 K 14/59: Die im Grundbuch von Wissenbach Band 27, Blatt 1009, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Flur 5, Flurstück 362, Lieg. B. 1254 Grünland Köhlerwies, 3,62 Ar,

Nr. 2, Flur 7, Flurstück 47, Ackerland beim Melchertsbrunkel, 3. Gew., 4,64 Ar,

Nr. 3, Flur 7, Flurstück 281, Ackerland oberm Kirchhof, 3. Gew., 5,95 Ar,

Nr. 4, Flur 10, Flurstück 37, Ackerland unterm Lampertsberg, 3. Gew., 4,09 Ar,

Nr. 5, Flur 11, Flurstück 116, Ackerland bei der Schiefergrube, 3. Gew., 2,12 Ar,

Nr. 6, Flur 16, Flurstück 42, Grünland (Obstb.) in der Spitzewies, 4. Gew., 6,60 Ar, Nr. 7, Flur 8, Flurstück 153, Geb. B. 46, Hof- und Gebäudefläche Hilgshäuser Straße 7, Größe 0,34 Ar,

Nr. 8, Flur 8, Flurstück 154, Geb. B. 46, Hof- und Gebäudefläche Hilgshäuser Straße 7, Größe 2,60 Ar,

Nr. 9, Flur 8, Flurstück 297/155, Geb. B. 46, Hof- und Gebäudefläche Hilgshäuser Straße 7, Größe 0,50 Ar,

sollen am 17. April 1963, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße Zimmer Nr. 18 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. August 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrmann Wilhelm Schuppert in Wissenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 1. 1963 **Amtsgericht**

**308****Beschluß**

8 K 8/62: Das im Grundbuch von Donsbach Band 30, Blatt 1081, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Flur 25, Flurstück 3073, Lieg. B. 346 Hof- und Gebäudefläche, Grubstraße, 2,63 Ar,

soll am 27. 3. 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße, Zimmer 18 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schlosser Gustav Heinrich Hermann und Ilse, geb. Müller in Donsbach je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 1. 1963 **Amtsgericht**

**309****Beschluß**

8 K 38/61: Die im Grundbuch von Frohnhausen Band 1, Blatt 7, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Flur 13, Flurstück 74, Lieg. B. 819, Ackerland, Grünland, im oberen Scheid, 6. Gew., 4,29 Ar,

Nr. 4, Flur 14, Flurstück 185, Grünland im mittleren Hundsbach, 4. Gew., 7,74 Ar,

Nr. 8, Flur 3, Flurstück 82, Grünland unterm Mühlgraben, 1. Gew., 2,77 Ar,

Nr. 12, Flur 11, Flurstück 259, Ackerland auf den Goldsbachswiesen, 5. Gew., 3,36 Ar, sollen am 15. Mai 1963 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Nov. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): war der Hilfsarbeiter Gerhard Bastian in Frohnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1530,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 15. 1. 1963 **Amtsgericht**

**310**

K 17/62: Die im Grundbuch von Lörzenbach Band 4, Blatt 185, eingetragenen Grundstücke,

Fl. I, Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche (20), Haus Nr. 16, Größe 8,22 Ar, Fl. II, Nr. 43, Ackerland, in der Seelendell, 57,96 Ar, Fl. IV, Nr. 23, Ackerland, das große Stück, 135,37 Ar, Ackerland (Obstb.), das große Stück, 41,50 Ar, Fl. V, Nr. 1, Gartenland (Obstb.), die Baumstücker, 9,72 Ar, Fl. V, Nr. 55, Ackerland (Obstb.), im Eichacker, 54,01 Ar, Fl. V, Nr. 56, Ackerland, im Eichacker, 43,23 Ar, Weg daselbst, 0,75 Ar, Fl. VI, Nr. 14, Grünland, die Rötchenswiese, 102,96 Ar, Fl. VI, Nr. 51, Ackerland (Obstb.), an der Rohrwiese, 184,08 Ar, Fl. VII Nr. 2, Grünland, Im tiefen Klinggen, 73,38 Ar, Fl. VII, Nr. 7, Ackerland, Über den Röhren, 34,55 Ar, Hutung über den Röhren, 26,50 Ar, Fl. VII, Nr. 12, Grünland, die Rohrwiese, 34,04 Ar.

Gemarkung Fürth: Fl. VI, Nr. 50/4, Grünland, Hanseneck, 12,37 Ar.

Gemarkung Lörzenbach: Fl. V, Nr. 19/1, Grünland, die Mühlwiese, 22,63 Ar, Fl. V, Nr. 51/1, Ackerland, in der Linnenbach, 66,34 Ar, Fl. VI, Nr. 19/1, Ackerland (Obstb.), im Binzig, 126,56 Ar, Laubwald (Holzung), daselbst, 22,52 Ar, Fl. VI, Nr. 29/1, Ackerland, die Großwiese, 41,62 Ar, Grünland, die Großwiese, 13,25 Ar,

sollen am 20. März 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Bauer, Philipp in Kröckelbach, b) Bauer, Josef, daselbst, c) Eisenhauer, Valentin in Weschnitz, d) Berg, Katharina, geb. Eisenhauer, in Fürth, e) Eisenhauer, Adam in Flörsheim, f) Arnold, Barbara, geb. Eisenhauer, Weschnitz, g) Eisenhauer, Karl in Wahlen, h) Eisenhauer, Josef in Weschnitz, i) Helming, Maria Elisabetha, geb. Engelhart, Wald-Erlenbach, j) Kohl, Margaretha, geb. Engelhardt in Unter-Abtsteinach, k) Knapp, Anna Christina, geb. Engelhart, Fürth, l) Engelhart, Johannes in Fahrenbach, m) Wagner, Margaretha, daselbst, n) Wagner, Adam Josef, daselbst, o) Emig, Josef, Lörzenbach, p) Faust, Margaretha, geb. Emig, Fahrenbach, q) Berg, Margaretha, geb. Berg, Wald-Erlenbach, r) Müller, Adam Peter, Gernsheim, s) Ahl, Mar-

garethe, geb. Müller, Bickenbach, t) Cornelius, Maria, geb. Müller, Worms-Herrnsheim, u) Müller, Johannes, Worms, v) Müller, Philipp in Worms-Neuhausen, w) Müller, Josef in Heppenheim, x) Maurer, Anna Maria, geb. Müller, daselbst, y) Keil, Maria, geb. Müller in Krumbach z) Schmitt, Josef, Fürth, a1) Keil, Marie, geb. Schmitt, daselbst, b1) Keil, Gisela, daselbst, c1) Keil, Katharina, daselbst, d1) Keil, Gottfried in Bensheim, e1) Keil, Josef Fürth, f1) Buser, Katharina Josefine mit Schwestername Maria Alwera in Speyer, g1) Schmuttermair, Katharina, geb. Müller in Heppenheim, h1) Müller, Eva Anna, geb. Koch, daselbst, i1) Müller, Karl Ludwig, daselbst, j1) Müller, Paula, daselbst, k1) Vollmuth, Anna Margaretha, geb. Müller, daselbst, l1) Lulay, Pauline, geb. Müller, daselbst, m1) Müller, Ludwig Jakob, daselbst, n1) Richert, George, 1001 Artesia May, Las Vegas, Nevada, USA., o1) Müller, Franz in Heppenheim, p1) Müller, Ludwig, daselbst, q1) Seider John C., Hamburg N. Y. (USA), r1) Goedert, Maria, geb. Seider in Buffalo N. Y. (USA), s1) Weber, Irene, geb. Seider, Springville (USA), t1) Seider, Francis Peter in New York (USA), u1) Arnold, Margaretha, geb. Müller, Lörzenbach, v1) Bosil, Mary Meatric, geb. Seider in Buffalo N. Y. (USA), w1) Bayce, Joyse Mary, geb. Seider in Springville N. Y. (USA), x1) Seider-James Josef in Orlando/Florida (USA), y1) Seider, Robert John in Springville N.Y. (USA), z1) Knapp, Adam in Weinheim, a1a) Jakob, Margareta, geb. Knapp in Fürth, b1a) Kroll, Katharina, geb. Knapp in Friedberg, c1a) Müller, Eva Elisabeth, geb. Knapp in Fürth, d1a) Knapp, Barbara, geb. Wagner, daselbst, e1a) Knapp, Katharina, geb. Knapp, daselbst, f1a) Knapp, Johannes, daselbst, g1a) Dieter, Maria Elisabeth, geb. Knapp in Viernheim, h1a) Kalt, Margaretha, geb. Knapp in Fürth, g1a) Knapp, Johann Nikolaus, daselbst, h1a) Knapp, Peter Nikolaus, daselbst, i1a) Knapp, Ernst Adam, daselbst, j1a) Knapp, Karl Peter Theodor in Offenbach, k1a) Knapp, Anna Maria Elise, daselbst, l1a) Knapp, Hermann Nikolaus Josef, Bischofsheim Kreis Hanau, m1a) Knapp, Philipp Leonhard in Kröckelbach, n1a) Knapp, Siebert Karl in Ockenheim bei Bingen, zu a) — n1a) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde auf 142 235,24 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odenw.), 17. 1. 1963 **Amtsgericht**

**311**

K 7/60: Das im Grundbuch von Nieder-Florstadt Band 14, Blatt 926, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 157, Lieg. B. 167, Ackerland (Obstbaumstück), Hinter der Kirche, 13,36 Ar,

soll am Freitag, 1. März 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. März 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Peter Feyh, Nieder-Florstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 068,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

Friedberg (Hessen), 22. 1. 1963

Amtsgericht

### 312

K 8/62: Das im Grundbuch von Dorheim Band 19, Blatt 1055, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Flurstück 126, Lieg. B. 481, Geb. B. 153, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße Nr. 15, Größe 5,38 Ar,

soll am Freitag, 8. März 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg, Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hertha Hein, geb. Schutt, Ehefrau des Schmiedemeisters Heinrich Wilhelm Hein, Dorheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 890,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 1. 1963

Amtsgericht

### 313

K 23/61: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 18, Blatt 776, eingetragene Grundstück

Nr. 1 Gemarkung Beienheim, Flur 6, Flurstück 112/1, Lieg.-B. 492, Hof- und Gebäudefläche, Riedweg 5, Größe 4,89 Ar,

soll am Freitag, dem 29. März 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Sept. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Paul Walser, Beienheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 1963 Amtsgericht

### 314

6 K 22/62: Das im Grundbuch von Rüsselsheim Band 59, Blatt 3286, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 312, Gartenland (Bauplatz) Mosestraße, 5,96 Ar, (Schätzwert: 11 920,— Deutsche Mark),

soll am Mittwoch, den 24. April 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle des Amtsgerichts in Rüsselsheim a. Main zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Dr. Friedrich Ochs, prakt. Arzt in Rüsselsheim, Neckarstraße 22, b) Fran-

ziska Ochs, dessen Ehefrau, geb. Walter, daselbst, zu je 1/2.

Steigliehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 1. 1963

Amtsgericht

### 315

#### Beschluß

K 2/62: Das im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 12, Blatt 550, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirch-Brombach (Odw.), Flur 1, Flurstück 241/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Hauptstraße 21, Größe 1,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Schulstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Volker Hoppe, Kirch-Brombach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 16. 1. 1963 Amtsgericht

### 316

2 K 19/62: Das im Grundbuch von Niederhöchstadt (Ts.), Band 22, Blatt 847, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstadt (Ts.), Flur 10, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche Schöne Aussicht 23, Größe 6,13 Ar, soll am 27. März 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 104, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Karl Olscher, Niederhöchstadt (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000 DM. Die Zinsen sind bis zwei Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berechnen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 22. 1. 1963

Amtsgericht

### 317

5 K 1/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Mittwoch, dem 20. März 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Gemünden/Wohra, versteigert werden die Grundstücke:

I. lfd. Nr. 18, Fl. 8, Flst. 72/1, Ackerland auf dem Vilger, 45,00 Ar, Grünland daselbst 31,60 Ar (Wert DM 2300,—), eingetragen im Grundbuche von Gemünden (Wohra), Band 18, Blatt 606, auf den Namen des Zimmermanns Konrad Gleim in Gemünden;

II. das in Gemünden belegene, im Grundbuche von Gemünden, Band 25, Blatt 853 auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim in Gemünden eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Flur 9, Flst. 122/20, Hof- und Geb.-Fläche Bahnhofstraße 10, Größe 70,00 Ar, (DM 45 000);

III. die in Gemünden belegenen, im Grundbuche von Gemünden, Band 23, Blatt 750 auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim und Frau Ruth geb. Viereck in Gemünden — zu je 1/2 — eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flst. 114/1, Hofraum, Bahnhofstraße 5, Größe 0,32 Ar (DM 26 000,—), lfd. Nr. 3, Flur 9, Flst. 51/5, Hof- u. Geb.-Fläche, Bahnhofstr. 5, Größe 6,25 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 51/6, Hof- u. Geb.-Fläche Bahnhofstr. 5, Größe 1,91 Ar, (DM 18 000,—).

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 22. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf Grund des Beschlusses vom 6. Mai 1959 wie oben vermerkt, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 18. 1. 1963

Amtsgericht

### 318

7 K 24/62: Der in dem Zwangsvolleistreibungsverfahren gegen den Landwirt Siegfried Schüler in Michelbach Kreis Marburg (Lahn), auf den 21. März 1963 anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Marburg (Lahn), 18. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

### 319

#### Beschluß

7 K 29/62: Die im Grundbuch von Goßfelden, Band 15, Blatt 471, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 194/63, Lieg.-B. 311, Geb.-B. 158, Acker, Wolfsgraben, 23,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 160/60, Hof- u. Gebäudefläche, Marburger Straße 22, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 195/63, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 22, Größe 1,99 Ar,

sollen am 28. März 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Alfred Kramer, Goßfelden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 3, 34 340,— DM für lfd. Nr. 4, 57 600,— DM für lfd. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 15. 1. 1963 Amtsgericht

### 320

7 K 29/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 159, Blatt 4532,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 3, Nr. 144, Lieg.-B. 3239, Hof-

und Gebäudefläche, Herrnstraße 34, Größe 1,83 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (23. 8. 1962) auf den Namen Käthe Wagner, geb. Mosebach, Witwe, in Offenbach (Main), eingetragene Grundstück, am Mittwoch, dem 3. 4. 1963 um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 1. 1963

Amtsgericht — Abt. 7

### 321

#### Beschluß

3 K 13'62: Die im Grundbuch von Geisenheim, Band 66, Blatt 2536, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 14, Flurstück 78, Lieg.-B. 1329, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 17, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 14, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche Kirchstraße 17, Größe 1,41 Ar,

sollen am 29. März 1963, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. November 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Erika Billstein, geb. Bender, geb. am 1. 1. 1936, 2. Günter Bender, geb. am 18. 9. 1937, 3. Heidemarie Bender, geb. am 25. 4. 1944, 4. Klaus-Joachim Bender, geb. am 14. 2. 1948, alle wohnhaft in Geisenheim am Rhein, zu 1 bis 4 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 788 Deutsche Mark. Bei den angeführten Grundstücken handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 21. 1. 1963

Amtsgericht

### 322

#### Beschluß

61 K 27 62: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 146, Blatt 2192, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 166, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Bierstädter Straße 1, Größe 22,63 Ar,

soll am 25. März 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kuno Kerber und Luise, geb. Richolt — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 1. 1963

Amtsgericht

### Anzeigenschluß

jeweils 6 Tage vor Erscheinen

## Andere Behörden und Körperschaften

### 323

## Bekanntmachung

Betrifft: Neuberufung der Mitglieder für die ab 1. 4. 1963 neu zu bildenden Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Darmstadt und Wetzlar.

Durch den Beschluß des Verwaltungsrats der Bundesanstalt vom 22./23. 11. 1962, mit Wirkung vom 1. 4. 1963 anstelle der bisherigen Arbeitsamtsbezirke Darmstadt und Groß-Gerau einen Arbeitsamtsbezirk mit Sitz in Darmstadt und

anstelle der bisherigen Arbeitsamtsbezirke Wetzlar und Dillenburg einen Arbeitsamtsbezirk mit Sitz in Wetzlar zu bilden, werden die Arbeitsämter Darmstadt, Groß-Gerau, Wetzlar und Dillenburg mit Ablauf des 31. 3. 1963 aufgelöst und ab 1. 4. 1963 je ein neuer Arbeitsamtsbezirk Darmstadt und Wetzlar gebildet.

Da die Verwaltungsausschüsse jeweils ihren Bezirk im Sinne des § 9 Abs. 3 AVAVG vertreten, beendet die Auflösung der genannten Arbeitsämter auch die Funktion der bisherigen Verwaltungsausschüsse.

Die Errichtung der neuen Arbeitsämter Darmstadt und Wetzlar erfordert gleichzeitig die Berufung je eines neuen Verwaltungsausschusses nach den Vorschriften der §§ 12-14 AVAVG für den Rest der 3. Amtsperiode bis zum 31. 3. 1964. Entsprechend dem Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts Hessen über die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder für die beiden neu zu bildenden Verwaltungsausschüsse gemäß § 4 Abs. 2 AVAVG sind

- beim Arbeitsamt Darmstadt je 5 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter,
- beim Arbeitsamt Wetzlar je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter zu berufen.

Gemäß § 12 AVAVG steht das Recht zum Vorschlag von Mitgliedern und deren Stellvertreter für die Verwaltungsausschüsse der beiden Arbeitsämter zu

- für die Vertreter der Arbeitnehmer den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben,

- für die Vertreter der Arbeitgeber den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,

- für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften die gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden.

Gemäß § 14 AVAVG können Mitglieder der Organe nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein. Sie müssen die Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird. Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

Die nach Buchstabe a—c vorschlagsberechtigten Stellen werden hiermit aufgeföhrt, die Vorschlagslisten bis spätestens 20. 2. 1963

- für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Darmstadt an den Herrn Direktor des Arbeitsamts Darmstadt in Darmstadt, Mornewegstraße 75,

- für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Wetzlar an den Herrn Direktor des Arbeitsamts Wetzlar in Wetzlar, Sophienstraße 5,

einzureichen. In den Vorschlagslisten ist, soweit es die Berufung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern betrifft, anzugeben, ob die Vorgeschlagenen als Verbandsvertreter oder als echte Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber berufen werden sollen.

Vorschläge, die nach dem 20. 2. 1963 eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Eingang mehrerer Vorschlagslisten ist § 13 Abs. 3 AVAVG zu beachten.

Frankfurt (Main), 18. 1. 1963

Landesarbeitsamt Hessen  
Der Präsident  
gez. Dr. Wehner



**324****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Unternehmen **Heinrich Kurz & Söhne oHG, Gräfenhausen**, Frankfurter Straße 53, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Walldorf nach Darmstadt, mit den Haltestellen in den Orten: Walldorf — Mörfelden — Gräfenhausen — Schneppenhausen — Darmstadt, bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrats des Landkreises Darmstadt.

Darmstadt, 21. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (2)

**325****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmen **Karl Hasenauer oHG Schotten**, Vogelsbergstr. 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Schotten nach Stornfels mit Haltestellen in den Orten: Einartshausen bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrates des Landkreises Büdingen.

Darmstadt, 17. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
III/4a — 66 f 02/07

**326****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Personenkraftwagen.**

Dem Verkehrsunternehmen **Josef Schuster, Heppenheim a. d. B.**, Darmstädter Straße 59, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Heppenheim a. d. B. nach Ober-Hambach mit Haltestellen in den Orten: Heppenheim a. d. B. — Unter-Hambach — Ober-Hambach bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrats des Landkreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B.

Darmstadt, 21. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (1)

**Beilagenhinweis**

Einer Teilaufgabe der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers ist eine Werbekarte der Neuen Hessischen Beamtensterbekasse Darmstadt beigelegt. Wir bitten um Beachtung.

**327**

Bei dem Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda ist die

**Stelle eines Arztes**

zu besetzen.

Vergütung erfolgt nach BAT II. Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nach Ablegung des Amtsarzt-examens vorgesehen.

**Bewerbungen sind schriftlich mit allen Unterlagen (Zeugnisabschriften, Lichtbild) und einem ausführlichen Lebenslauf an den Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda — Herrn Bürgermeister Gellings — zu richten.**

**328**

Die Planstelle eines

**Regierungs-Inspektors (A 9)**

ist ab sofort bei der Staatsbauschule in Frankfurt am Main zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet bietet selbständige und vielseitige Tätigkeit in Verwaltungsangelegenheiten.

Voraussetzung zur Einstellung: Verwaltungsprüfung II.

**Bewerbungen an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Schulabteilung, Humboldtstraße 6.**

Wiesbaden, 14. 1. 1963

Der Regierungspräsident  
II 4 b 1 — II b 8 d 10 05

**329**

Die Kreisstadt **Alsfeld** (Hessen) — 10 000 Einwohner, Ortsklasse A — sucht zum sofortigen Eintritt einen

**Tiefbauingenieur**

mit abgeschlossener Fachschulbildung, guten Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Straßenbau, Kanalbau und Wasserleitungsbau. Er muß in der Lage sein, alle Entwurfs-, Ausschreibungs-, Bauüberwachungs- und Abrechnungsarbeiten selbständig zu erledigen. Probezeit sechs Monate. Bei Bewährung Übernahme in ein ständiges Dienstverhältnis, evtl. auch Beamtenverhältnis. Vergütung nach BAT IV b mit Auf-rückungsmöglichkeit nach BAT IV a.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten.

Der Magistrat der Kreisstadt Alsfeld

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken, bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.



**330**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Dr. Martha Zenner, Bozenberg/Saar, Hauptstr. 9a, das Sparkassenbuch Nr. 13944 — Martha Zenner, Bad Orb, Sanatorium Sonnenschein; 2. Anton Schnarr, Berlin 31, Hohenzollerndamm 27, das Sparkassenbuch Nr. 4694 — Jakob Schnarr, Bad Orb, Gutenbergstr. 24.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 22. 1. 1963

Kreissparkasse Gelnhausen  
Der Vorstand

**331**

**Aufforderung:** Frau Berta Schlosser Ww., Lauterbach-Blitzenrod, Vogelsbergstr. Nr. 141, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 7004, ausgestellt auf den Namen Gustav Schlosser Erben, Lauterbach-Blitzenrod, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lauterbach (Hessen), 24. 1. 1963

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen  
Der Vorstand

**332**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 22. 1. 1963 ist folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 04-9046, lautend auf Marie Eck geb. Dienst, Frankfurt am Main, Bornwiesenweg 43.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1963

Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

**333 Öffentliche Ausschreibung**

**FRANKFURT (MAIN):** Bei der Tank- und Rastanlage Gräfenhausen — Ostseite, in km 54,8 der Bundesautobahn Berlin — Basel, sollen die Restarbeiten zur Fertigstellung der Verkehrsanlage im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- 360 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 1200 qm Decken- und Gehwegunterbeton 10 cm dick herstellen, Betongüte B 120
- 820 qm Betoniarbhandecken 22 cm dick herstellen, Betongüte B 450, einschl. Fugenausbildung
- 420 qm Gehwegplatten liefern und verlegen
- 230 m Hochborasteine 12/15/30 cm mit Weißbetonvorsatz liefern und versetzen
- 130 m Maserandsteine liefern und versetzen
- 600 qm Grünstein — Einbau von bindigem Boden 30 cm dick, einschl. Lieferung
- 600 qm Grünstein mit Mutterboden 20 dm dick andecken, einschl. Lieferung
- 3000 qm Geländeflächen planieren, mit baseits geliefertem Mutterboden 5 cm dick übergründen
- Nebenarbeiten

Submissionstermin ist der 5. März 1963, 11 Uhr.

Bewerber werden gebeten, bis zum 6. Februar 1963 schriftlich mitzuteilen, daß sie an der Ausschreibung teilnehmen wollen.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 7,— DM an die Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Nr. 6821 Frankfurt (Main) einzuzahlen. Auf die Zahikarte ist das Stichwort: „Restarbeiten Gräfenhausen — Ostseite“ einzutragen. Den Zankartenschnitt bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit der Übersendung der Ausschreibungsunterlagen zurückgegeben werden. Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6

**334**

**DARMSTADT:** Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Arbeiten für das Erdlos E 1b Erd- und Entwässerungsarbeiten für die Anschlüsse der Fahrbahnrinne des Autobahndreiecks Mönchhof an die BAB Betriebsstrecke Köln—Frankfurt/M vergeben werden.

Auszuführen sind im wesentlichen:

- 3,0 ha Rodungsarbeiten
- 8000 cbm Mutterbodenarbeiten
- 125 000 cbm Erdbewegung innerhalb des Baufeldes
- 11 000 qm Aufbruch von Schwarzdecke mit Schotterunterbau
- 1000 lfd. m Entwässerungsleitungen.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 8. 2. 1963 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstr. Nr. 3a, Postscheckkonto: Frankfurt a. M. Nr. 355 99 mit Angabe: Erdlos E 1b am Autobahndreieck Mönchhof. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 13. 2. 1963 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, den 7. März 1963 um 11 Uhr.  
Straßen-Neubauamt Hessen Süd Darmstadt, Rheinstraße 19/21

**335**

**AROLSEN:** Die Arbeiten zur Herstellung von Teppichbelägen auf Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen wird hiermit öffentlich ausgeschrieben:

1. An Landesstraßen rd. 46 000 qm getrennt in 2 Losen  
Bauzeit: je nach Los 20 bis 35 Arbeitstage
2. An Kreisstraßen rd. 48 000 qm getrennt in 4 Losen  
Bauzeit: je nach Los 15 bis 20 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 11. 2. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zu 1. 3,— DM; zu 2. 3,— DM insgesamt 6,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen mit Angabe zu 1. „Ausschreibungsunterlagen für Teppichbeläge auf Landesstraßen“ und zu 2. „Ausschreibungsunterlagen für Teppichbeläge auf Kreisstraßen“. Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung: Zu 1. am 20. 2. 1963 um 10 Uhr, zu 2. am 21. 2. 1963 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 21. 3. 1963.

Arolsen, 21. 1. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**336**

**SCHOTTEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 217 zwischen Ortenberg und Gelhaar sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind u. a.:
- rd. 6000 cbm Erdarbeiten
  - rd. 1000 cbm Abraum liefern und einbauen
  - rd. 12 000 t Schotter liefern und einbauen
  - rd. 4000 t Basaltsand liefern und einbauen
  - rd. 30 000 qm Makadamdecke mit Asphaltbetonteppich
  - rd. 400 qm Gossenherstellung
  - rd. 160 cbm Stützmauerherstellung
- Bauzeit: 180 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 2. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kreisstraße 217, Ortenberg — Gelhaar“.

Eröffnung: 20. 2. 1963 um 11 Uhr.

Schotten, 22. 1. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**337**

**MARBURG (LAHN):** Das Hessische Straßenbauamt Marburg hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über die erforderlichen Fachkräfte und Maschinen verfügen, den Neubau einer Brücke über die Deutsche Bundesbahn in Nähe Bahnhof Amöneburg Kreis Marburg (Lahn) im Zuge der Landesstraße Nr. 3073 in Bau-km 0,314 zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 300 m Pfahlgründung
  - 140 qm Stahlspundwand
  - 350 cbm Erdaushub
  - 600 cbm Stahlbeton der Fundamente, Widerlager und Flügel,
  - 60 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues
  - 35 t Betonstahl I
- sowie die Verbreiterung des Bauwerks für die spätere Elektrifizierung der Strecke und sämtliche erforderlich werdenden Nebenarbeiten.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsvordrucke in Höhe von 15,— DM ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6758.

Eröffnungstermin am 15. Februar 1963 um 11 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach Nr. 11, Zimmer 12.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)

**338**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 2 in der Ortslage Neuerode, Kreis Eschwege, (km 3,840 bis 4,355) sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind: ca. 700 cbm Erdarbeiten, ca. 500 cbm Sauberkeitsschicht, ca. 1200 t Basaltschotter, ca. 400 t Basaltgrus, ca. 3000 qm Mischmakadamschicht, ca. 3000 qm kalteinbaufähiger Asphaltbeton 0/12 mm sowie Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 2. 1963 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Kreisstraße Nr. 2 in der Ortslage Neuerode“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 2. 1963 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Freitag, den 22. 2. 1963, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 22. 1. 1963

Hess. Straßenbauamt

Sie fragen – wir antworten

# Wer darf beim BHW bausparen?



Nur, wer bei einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt ist. Diesem Personenkreis bietet das BHW besondere Leistungen, z. B. zinsbillige Baudarlehen zum Bau, Erwerb oder zur Verbesserung einer Heimstätte. Für alle, die im öffentlichen Dienst stehen, sollte deshalb gelten: Vor Abschluß eines Bausparvertrages das BHW fragen.

Fordern Sie noch heute unser kostenfreies Sonderheft »Heimstätten« an. Es informiert Sie ausführlich über weitere besondere Vorteile, die wir unseren Bausparern bieten.



**Beamtenheimstättenwerk**  
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst  
325 Hameln

**339**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 667 in der Ortslage Bad Schwalbach von km 15,200 bis km 15,600 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 500 cbm Erdarbeiten,
- Herstellen von 2200 qm Vorprofil,
- 400 qm neuem Schotterunterbau mit Materiallieferung,
- 2700 qm Streumakadamdecke.

Bauzeit: 40 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 4. Februar 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden wollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Kreisstraße 667 in der Ortslage Bad Schwalbach“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 2. 1963 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. März 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 21. 1. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**340**

**DILLENBURG:** Für den Ausbau der Kreisstraße 3, Friedensdorf—Allendorf, km 0,270—km 0,645 und von km 1,200—km 1,500, sollen u. a. vergeben werden:

- 2500 cbm Boden bewegen,
- 4250 qm Mutterboden andecken,
- 350 t Hartsteinbrechsand,
- 1100 t Hartsteinsplitt 0/35 mm,
- 1750 t Schotter 35/55 mm,
- 610 t Sand,
- 3800 qm Asphaltgrobbleton 0/25 mm einbauen,
- 3800 qm Oberflächenbehandlung aufbringen,

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 2. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit der Angabe: „Ausbau der Kreisstraße 3 / Friedensdorf—Allendorf“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 31. 1. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 7.

Eröffnung: Dillenburg, den 12. Febr. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 28. 1. 1963

Hess. Straßenbauamt

— — — nicht verpassen:  
freitags  
**Hessen-Toto**  
**Hessen-Lotto**

## ELCO-ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren  
in vollautomatischer Ausführung

**ELCO-ÖLBRENNERWERKE**  
Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

**Niederlassungen in Hessen:**  
Frankfurt/M. · Felnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116  
Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544  
Kassel · Mergelstraße 11 · Fernruf 2232  
Wiesbaden, Rheinblickstr. 1 · Fernruf 66936

Verkaufs- und Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet und Europa

**Joh. Kessler Wwe.**  
Transportunternehmen  
Sand und Kies · Baggerei  
Raupen- und Baggerbetrieb  
Frankfurt/Main · Obermainstraße 14-28 · Telefon 435887

Kellertanks nach Kellernaßen im Keller geschweißt

**Überfüllsicherung „Joba-Füllomat“**  
Zugelassen unter „PA VI/110“

**JOSEF BAUER KG, Tank- und Apparatebau**  
6079 Sprendlingen/Ffm. · Tel.: Langen 689 54-55

Kellertanks nach Kellernaßen im Keller geschweißt

341

**FULDA:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehend aufgeführten Brückenbauarbeiten vergeben werden:

Los I — Fußgängerrampe zum Überführungsbauwerk über die Bundesbahn und Haune im Zuge der Kreisstraße 37 in der Ortslage Burghaun  
 Los II — Verlängerung des Roßbachdurchlasses in Bahn-km 131,134 der Bundesbahnstrecke Frankfurt am Main—Bebra.  
 Es handelt sich dabei um folgende Lieferungen und Leistungen:  
 250 cbm Erdaushub nach DIN 18.300 — 2.23 bis 2.25  
 200 lfd. m Franki-Pfähle  $\phi$  330 mm als Betonpfähle  
 50 cbm wasserundurchlässigen Beton B 225 der Flügel und Widerlager  
 100 cbm Stahlbeton B 225 und B 300 für die Pfahlkopfverbindungen und Auflagerbänke  
 70 cbm Spannbeton B 300 für den Überbau der Fußgängerrampe  
 3 t Vorspannstahl  
 11 t Betonstahl IIa  
 2 t Betonstahl I

sowie die Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.  
 Die Bieter müssen Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht!). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Post-scheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6749 mit folgender Angabe zu erfolgen: „Fußgängerrampe und Roßbachdurchlaß im Zuge der Kreisstraße Nr. 37 in der Ortslage Burghaun.“ Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 26. Febr. 1963, um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 26. 3. 1963. Die Bauzeit wurde auf 6 Monate festgesetzt; mit der Maßnahme soll im April 1963 begonnen werden.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

342

**KASSEL:** Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 254 in der Ortslage Homberg (km 24.559 bis km 25.400) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

5000 cbm Bodenabtrag  
 500 cbm Bodeneinbau  
 700 lfd. m Längsdrainage  
 3000 t Frostschuttschicht  
 6000 qm Schotterunterbau bzw. Basaltmineralbeton  
 6000 qm bit. Tragschicht nach TVbit 3 56  
 6000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke nach TVbit 3 56  
 800 lfd. m Hochbordanlage  
 sowie umfangreiche Nebenarbeiten  
 Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. Februar 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung beim Post-scheckamt Frankfurt (Main), Konto Nr. 6745, Staatskasse Kassel, mit Angabe, „Für Hess. Straßenbauamt Kassel — Ausschreibungsunterlagen B 254 Ortslage Homberg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. Februar, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Kassel (Zimmer 6).

Eröffnung: Freitag, den 22. Februar 1963 um 8.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Kassel, 21. 1. 1963

Hess. Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Leitern aller Art

**Klases**

Mainzer Landstraße 120  
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

**Wilhelm Rink K.G.**

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

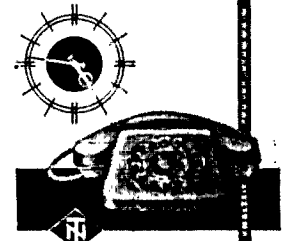
Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Tapeten · Gardinen  
 Teppiche  
 Möbelstoffe

Tapezierer-  
 Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel  
 Wiesbaden, Langgasse 19  
 Fernruf \*59535



Dieses Zeichen ist Sinnbild  
 für Qualität und Leistung eines  
 führenden Spezialunternehmens  
 der Fernmeldetechnik

Pianos, Flügel, Kleinklaviere



**Pianohaus WIRTH**

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt  
 in seiner alten Güte  
 ALLEINIGER HERSTELLER

**PAUL WENZEL**  
 6112 Groß-Zimmern, Ritterseest. 40/II

**Kodak-Verifax**

Rationell · Dokumentenecht  
 (1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.  
 OEDERWEG 28 · RUF 551907

**Gebäudereinigung Günter Schmidt**

Wiesbaden · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon: Wiesbaden 41838 o. 41860 · Telefon: Marburg 6463



Stempel- und Schloßfabrik  
**A. MOSTHAF**  
 Frankfurt am Main · Hochstraße 33  
 Telefon 24454 · 21005

**LENTH**

**Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche**  
 für Anstalten und Behörden

**GIESSEN**  
 Bleichstraße 35 · Tel. 3084